



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

breckle chemicals & technics GmbH
Geschäftsführung
Am Wendehammer
07570 Hohenölsen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Gudrun Wünsch

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737840

Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.16-8711/06/09

Weimar

6. November 2013

Genehmigungsbescheid 06/09

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013)

Antrag der Firma breckle chemicals & technics GmbH, Am Wendehammer, 07570 Hohenölsen, vom 23.02.2009, geändert am 16.09.10 und zuletzt ergänzt und geändert am **17.05.2013** auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen – hier: Herstellung von Polyurethanschaumstoff) auf dem Grundstück in 07570 Hohenölsen, Am Wendehammer,

Gemarkung Hohenölsen, Flur 10,

Flurstück-Nr. 167/4, 167/5; 167/71(teilw.); 167/63; 167/15

167/77 u. 167/78 (gemäß Zerlegung aus Flurst. 167/56)

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma breckle chemicals & technics GmbH, Am Wendehammer, 07570 Hohenölsen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 4.1.8 i.V.m. Nr. 9.3.1 (Nr. 28 Anhang 2) und Nr. 9.3.2 (Nr. 27 Anhang 2) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

Thüringer

Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - hier: Anlage zur Herstellung von Polyurethan

[Nr. 4.1.8 (alte Bezeichnung Nr. 4.1/Spalte 1) / *vormals eingestuft in die Nr. 5.11/Sp. 2*]

i.V.m.

einer Anlage zur Lagerung von TDI

[Nr. 9.3.1/Anhang 2 Nr. 28 (alte Bezeichnung Nr. 9.33/Spalte 1)]

und

einer Anlage zur Lagerung von MDI

[Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 27 (alte Bezeichnung Nr. 9.32/Spalte 2)]

auf dem Grundstück in 07570 Hohenölsen, Am Wendehammer, Gemarkung Hohenölsen, Flur 10, Flurstück-Nr. 167/4, 167/5; 167/71 (teilw.); 167/63; 167/77 und 167/78 (*gemäß Zerlegung aus Flurstück 167/56*); 167/15

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen umfasst folgende Maßnahmen:

1. Errichtung Medienversorgung mit antibakteriellen und Flammschutzadditiven (BE 1231)

an der bestehenden Schäummaschine zum direkten Einbringen der Zusatzstoffe während des Schäumvorganges durch Aufstellung von 2 Stahlbehältern zur Bevorratung inkl. Dosierpumpen im vorhd. Raum der Medienversorgung:

B 1231.1	Antibak.-Behälter	2.3 m ³
B 1231.2	Antibblaze-Behälter	2.3 m ³

2. Errichtung und Betrieb eines beweglichen Reaktionslagers (BE 1320) mit einer Lagerkapazität von max. 105 Tonnen incl. zugehöriger Fördertechnik zur Einlagerung von Langblöcken direkt aus der Schäumenanlage;

Abschluss des stufenweisen Rückbaus der provisorischen Außenlager (Zelte 1-3);

Übernahme und Ertüchtigung eines Regenwasserrückhaltebeckens von der Gemeinde Hohenölsen zur Niederschlagsentwässerung des beweglichen Reaktionslagers;

3. Reduzierung der Lagermenge von TDI von 129 m³ auf 80 m³, d.h. auf max. 92.720 kg durch Außerbetriebnahme und Verplombung von einem der 3 installierten TDI-Vorratstanks (Lagertank BE 1111.2);

durch diese Reduzierung der TDI-Lagermenge auf <100 Tonnen Neueinstufung der bisherigen Lageranlage **Nr. 9.3.1/Anhang 2 Nr. 28** (alte Bez. Nr. 9.33/Spalte 1)
in **Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 28** (alte Bez. Nr. 9.33/Spalte 2)

4. Änderungen bezüglich gehandhabter Stoffe gemäß Nachtrag vom 07.08.2012/ Eingang 13.08.2012:

4.1 Substitution von Aminen

bisher eingesetztes Amin / bzw. (*)	substituiert durch	max. Lagermenge
Tegoamin 33 / Tegoamin BDE	Dabco 33 LV	400 kg

(*)*hier: ursprüngl. Antragsgegenstand:*
NiAx A-133

Tegoamin DMEA	NiAx EF-700	300 kg
---------------	-------------	--------

DEOA 33

Diethanolamin(DEA)-
Lösung 80 %

10.000 kg

4.2 Wegfall eines Einsatzes folgender Stoffe:

Aceton (bisher als Reinigungsmittel eingesetzt)
Diocetylphthalat (bisher als Schmiermittel eingesetzt)

5. Neueinstufung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen
[Die Anlage ist korrekterweise der **Nr. 4.1.8** zuzuordnen, da in kontinuierlichem Verfahren ein Strang geschäumt wird - Schäumung von Großblöcken mit i.d.R. Grundfläche größer als 1x2 m]

6. Aktualisierung der Dokumentationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- BE 1200 Schaumstranganlage – Gebindelager (Lager 3)
- BE 1236 Kleinkomponenten (Vorlagebehälter an der Schäummaschine / BE 1210)
zugehörig zur Mischanlage
- BE 1240 Gefahrstofflager
 - BE 1241 – Gebindelager für entzündliche Stoffe
 - BE 1242 – Gebindelager für wassergefährdende Stoffe

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

Errichtung eines beweglichen Reaktionslagers

und damit Betrieb der geänderten Anlage als

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - hier: Anlage zur Herstellung von Polyurethan (Nr. 4.1.8)
i.V.m. **einer Anlage zur Lagerung von TDI (Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 28)**
und **einer Anlage zur Lagerung von MDI (Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 27)**

mit unveränderter Anlagenkapazität der Gesamtanlage zur Herstellung von Polyurethanschaum von 15.000 t/a.

Mit Schreiben vom 20.07.2011 (Posteingang 22.07.2011) zur Änderung des Antragsgegenstandes zog der Antragsteller seinen Antrag auf Errichtung und Betrieb der kompletten Betriebseinheit BE 1700 - Rebondanlage - mit allen dazugehörigen Aggregaten und Nebeneinrichtungen einschließlich Dampferzeugungsanlage incl. Tank zurück.

Die komplette Betriebseinheit BE 1700 ist somit kein Gegenstand dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:

1. **Baugenehmigung** nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO)
2. **Einvernehmen** der Untere Wasserbehörde des Landkreises Greiz gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 17 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die 2 Behälter mit Auffangwanne der BE 1231 Mischanlage – „Flammschutz und antibakt.“
3. **Einvernehmen** der Untere Wasserbehörde des Landkreises Greiz nach § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) bezüglich der angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BE 1200, BE 1236, BE 1241 und BE 1242).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(BAND 1)

- 0. Deckblatt und Inhaltsübersicht** (3 Blatt)
- 1. Antragstellung**
 - 1.1 Formblatt 1.1 und 1.2 (Ursprungsfassung vom 23.02.09/
Überarbeitung vom 16.09.2010) (2 Blatt)
Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 12.06.2008
Gemarkung Hohenölsen Flur 10, Flurstück „*verschiedene*“
Maßstab 1:2000 (1 Blatt)
 - 2. Antragsunterlagen**
 - 2.1. Anlagen- u. Betriebsbeschreibung/Kurzbeschreibung des Vorhabens**
 - 2.1.1 Einleitung / Bestehende Verhältnisse / Kurzbeschreibung (1 Blatt)
 - 2.1.2 Geplante Maßnahmen (3 Blatt)
 - 2.1.3 Maschinenaufstellungspläne: (4 Blatt)
 - 2.1.3.1 Plan-Nr. BCT-AW50-0003 Ausschnitt Gebäude 1, M 1 : 100; Stand 06/09
 - 2.1.3.2 Plan-Nr. BCT-AW50-0004.1 Ausschnitt Mischanl. Geb. III M, 1:250; Stand 04/09
 - 2.1.3.3 Plan-Nr. BCT-AW50-0005 Schnitt Halle 1, M 1 : 100; Stand 04/09
 - 2.1.3.4 Plan-Nr. 4 Neubau automatisches Reaktionslager,
Grundriss, Schnitte, Ansichten, M 1 : 200 vom 06.08.2010
 - 2.2 Immissionsschutz**
 - 2.2.1. Schematische Darstellung der Anlage**
 - 2.2.1.1 Medienversorgung mit antibakteriellen und Flammschutzadditiven (BE 1231)
 - Skizze „Anmischbehälter Breckle“ Volumen ca. 2350 Liter (1 Blatt)
 - Prüfzeugnis Nr. 209/03 für eine Auffangwanne (1 Blatt)
 - 2.2.1.2 Bewegliches Reaktionslager (BE 1320)
Beschreibung mit Verweis auf Abschnitt 2.3.3 (1 Blatt)
Betriebsanleitung (11 Blatt)
Sicherheitsgerechter Umgang mit Maschinen
(Rahlmeyer Maschinenbau GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen)
 - Allgemeine Hinweise (2 Blatt)
 - Sicherheitshinweise (2 Blatt)
 - Sicherheitshinweise Schutzeinrichtungen (1 Blatt)
 - Tägliche und wöchentliche Kontrolle der Maschine(n) (2 Blatt)
 - Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten / Ersatz- u. Verschleißteile (2 Blatt)Risikobeurteilung (Rahlmeyer Maschinenbau GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen)
 - Inhalt/Nachweisdokumentation/Kennzeichnung/Diagramm Risiko (5 Blatt)
 - Risikobeurteilung - Teil 2:
 - Be- und Entladeportal (7 Blatt)
 - Gliedergurtförderer (5 Blatt)
 - Rollenbahn (5 Blatt)
 - Drehbare Rollenbahn (5 Blatt)
 - 2.2.1.3 Rebondanlage *[BE 1700 – IST NICHT MEHR ANTRAGSGEGENSTAND]*
 - *Bedienhandbuch SA-9A Automatische Rebond – Schäummaschine* (23 Blatt)
 - *Betriebsanleitung zum Dampfkessel DK 1031 mit WEISHAUPT-Ölbrenner*

	<i>Technische Daten zur Dampfkesselanlage Fa. Stöckel (Brennstoff Heizöl, FWL reduziert auf 0,4 MW)</i>	(2 Blatt)																																												
	<i>Unterlagen für die STÖCKEL-Kesselanlage (mit Auflistung)</i>	(147 Blatt)																																												
	<i>- Betriebsanleitung für Wasseraufbereitungsanlage WA 19 Type D-180</i>	(50 Blatt)																																												
	<i>- Datenblatt zum Axial-Dachventilator DZD 60/4 B</i>	(3 Blatt)																																												
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen – Formblatt 2.1																																													
2.2.2.1	Übersicht der Betriebseinheiten (BE) der Gesamtanlage	(6 Blatt)																																												
2.2.2.2	Formblatt 2.1 - techn. Betriebseinrichtungen	(4 Blatt)																																												
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz																																													
2.2.3.1	Medienversorgung, Rebondanlage, bewegliches Reaktionslager	(1 Blatt)																																												
2.2.3.2	Stoffstromfließschema Rebondanlage (BE 1700)	(1 Blatt)																																												
2.2.3.3	Stoffstromfließschema Medienversorgung antibakteriellen und Flammschutzadditive (BE 1231)	(1 Blatt)																																												
2.2.3.4	<u>Formblätter</u>																																													
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	(1 Blatt)																																												
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	(1 Blatt)																																												
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung/Gefahr)	(1 Blatt)																																												
2.2.3.5	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>																																													
	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stand</th> <th>Version</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lupranat* T 80 A (TDI)</td> <td>13.07.07</td> <td>7.0</td> <td>(11 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Perstorp TDI-80</td> <td>27.08.2008</td> <td>1.0</td> <td>(16 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Iso 139/4 Isocyanatkomponente</td> <td>08.11.2010</td> <td>5.0</td> <td>(14 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Hexamoll DINCH</td> <td>02.10.2008</td> <td>-</td> <td>(5 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Antiblaze® TL-10-ST</td> <td>23.03.2009</td> <td>-</td> <td>(6 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Antimicrobial ALPHASAN® RC 5000</td> <td>18.03.2009</td> <td>1.2</td> <td>(7 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Heizöl EL</td> <td>07.04.2010</td> <td>2.0</td> <td>(9 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Phoscentra 411 "fest"</td> <td>11.05.2009</td> <td>(Art.-Nr. 51322)</td> <td>(6 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Natriumchlorid</td> <td>31.08.07</td> <td>2.6</td> <td>(5 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Niax® catalyst A-133</td> <td>01.11.2010</td> <td>4.1</td> <td>(10 Blatt)</td> </tr> </tbody> </table>		Stand	Version		Lupranat* T 80 A (TDI)	13.07.07	7.0	(11 Blatt)	Perstorp TDI-80	27.08.2008	1.0	(16 Blatt)	Iso 139/4 Isocyanatkomponente	08.11.2010	5.0	(14 Blatt)	Hexamoll DINCH	02.10.2008	-	(5 Blatt)	Antiblaze® TL-10-ST	23.03.2009	-	(6 Blatt)	Antimicrobial ALPHASAN® RC 5000	18.03.2009	1.2	(7 Blatt)	Heizöl EL	07.04.2010	2.0	(9 Blatt)	Phoscentra 411 "fest"	11.05.2009	(Art.-Nr. 51322)	(6 Blatt)	Natriumchlorid	31.08.07	2.6	(5 Blatt)	Niax® catalyst A-133	01.11.2010	4.1	(10 Blatt)	
	Stand	Version																																												
Lupranat* T 80 A (TDI)	13.07.07	7.0	(11 Blatt)																																											
Perstorp TDI-80	27.08.2008	1.0	(16 Blatt)																																											
Iso 139/4 Isocyanatkomponente	08.11.2010	5.0	(14 Blatt)																																											
Hexamoll DINCH	02.10.2008	-	(5 Blatt)																																											
Antiblaze® TL-10-ST	23.03.2009	-	(6 Blatt)																																											
Antimicrobial ALPHASAN® RC 5000	18.03.2009	1.2	(7 Blatt)																																											
Heizöl EL	07.04.2010	2.0	(9 Blatt)																																											
Phoscentra 411 "fest"	11.05.2009	(Art.-Nr. 51322)	(6 Blatt)																																											
Natriumchlorid	31.08.07	2.6	(5 Blatt)																																											
Niax® catalyst A-133	01.11.2010	4.1	(10 Blatt)																																											
2.2.4	Angaben zu Emissionen (Luft)																																													
2.2.4.1	Angaben zu Emissionen (Erläuterungen zur Abluft)	(1 Blatt)																																												
2.2.4.2	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(1 Blatt)																																												
2.2.4.3	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(1 Blatt)																																												
2.2.4.4	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)																																												
2.2.4.5	Messbericht zur Durchführung von Emissionsmessungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen bei der breckle chemicals & technics GmbH in Hohenölsen (Messbericht-Nr. ES 410020 vom 01.04.2010, erstellt: chemlab Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH) incl. Anlagen	(24 Blatt)																																												
<u>(BAND 2)</u>																																														
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen																																													
2.2.5.1	Angaben zu Lärmemissionen (Erläuterungen)	(1 Blatt)																																												
2.2.5.2	Formblatt 2.8: Lärm	(1 Blatt)																																												
2.2.5.3	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)																																												

2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
2.2.6.1	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall (Erläuterungen) <i>(Sicherheitsbericht sep. Band der Unterlagen)</i>	(1 Blatt)
2.2.6.2	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallIV	(1 Blatt)
2.2.6.3	Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallIV	(1 Blatt)
2.2.6.4	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe	(1 Blatt)
2.2.6.5	Tabelle: PAAG – Tanklager 1 (BE 1111) mit Betankung (BE 1130)	(12 Blatt)
2.2.6.6	Tabelle: PAAG – Schaumstranganlage (BE 1200)	(4 Blatt)
2.2.6.7	Tabelle HAZOP – Schaumstoffläger	(6 Blatt)
2.2.6.8	Tabelle: PAAG – Dieseltankstelle	(3 Blatt)
2.2.6.9	<i>(Hinweisblatt auf Sicherheitsbericht als sep. Ordner)</i>	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
2.2.7.1	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Erläuterungen)	(1 Blatt)
2.2.7.2	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	(1 Blatt)
2.2.7.3	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
2.3.1	Topographische Karte <i>(Auszug mit Markierung Anlagenstandort und Beurteilungsgebiet für Einzelfallprüfung)</i>	
2.3.2	Lageplan Betriebsgelände Standort Hohenölsen mit Kennz. Betriebsbereich der Breckle GmbH gem. § 3 Abs. 5a BImSchG Plan-Nr. 2010-BCT-LP-0001 Maßstab 1 : 1000; Stand 08/2010	(1 Blatt)
	Beiblatt vom 03.02.2011 zum Lageplan mit Korrekturaussagen zu Nutzungen in den Gebäuden Nr. I und II	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	
2.3.3.1	Baubeschreibung	(1 Blatt)
2.3.3.2	Formblatt Baubeschreibung (Anlage 2)	(4 Blatt)
2.3.3.3	Plan-Nr. 4 Neubau automatisches Reaktionslager, Grundriss, Schnitte, Ansichten, M 1 : 200 vom 06.08.2010	(1 Blatt)
2.3.3.4	Plan-Nr. 1-2 Neubau automatisches Reaktionslager, Lageplan, M 1 : 1000 vom 15.11.2010	(1 Blatt)
2.3.3.5	Plan-Nr. 2 Neubau automatisches Reaktionslager, Entwässerungsplan, M 1 : 500 vom 06.08.2010	(1 Blatt)
2.3.3.6	Plan-Nr. 3-2 Neubau automatisches Reaktionslager, Abstandsflächenplan, M 1 : 500 vom 15.11.2010	(1 Blatt)
2.3.3.7	<i>(Hinweis auf bereits erfolgte Übergabe der statischen Nachweise direkt an das LRA Greiz)</i>	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz – Formblätter 2.13 und 2.14	
2.3.4.1	Erläuterungen zum Brandschutz	(1 Blatt)
2.3.4.2	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
2.3.4.3	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
2.3.4.4	Gutachterliche Stellungnahme zum baulichen Brandschutz Neubau automatisches Reaktionslager Gebäude IX breckle chemicals & technics GmbH, Am Wendehammer 50 07570 Hohenölsen (Version 1.0) Stand 18.11.09 Projekt-Nr. AM 2009_100 (18 Seiten und 5 Anlagen)	(26 Blatt)

2.4	Arbeitsschutz	
2.4.1	Allgemeines	(2 Blatt)
2.4.2	<u>Formblätter</u>	
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	
2.5.1	Erläuterungen	(1 Blatt)
2.5.2	<u>Formblätter:</u>	
	Formblatt 2.18/1 bis /2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19/1 bis /2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen	(1 Blatt)
	Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG:	
	- Anlage 1: Lageranlage 2xStahltank je 2,3 m ³ in gemeinsa. Auffangr.	(3 Blatt)
	- Anlage 5: Rebondanlage zur Herst. v. PU-Schaumblöcken aus Schaumresten	(3 Blatt)
	- Anlage 6: Gebindelager auf Auffangwanne	(3 Blatt)
	- Anlage 7: 5 m ³ Kraftstofftank für Heizöl EL	(3 Blatt)
2.5.3	<i>(Verweis auf noch folgende Antragstellung eines Direkteinleiterantrages für unbelastetes Niederschlagswasser beim LRA Greiz)</i>	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	
2.6.1	Allgemeines	(1 Blatt)
2.6.2	Tabelle „Kriterien nach Anlage 2 UVPG“	(4 Blatt)
2.6.3	Formblatt 2.22/1 - Natur und Landschaft	(1 Blatt)
2.6.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Der Kötschacker“ 1. Änderung 2. Entwurf Stand 27. Mai 2010; Maßstab 1:1500 erstellt: Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH, Weida	
3.	<u>Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen</u>	
3.1	Korrektur-Schreiben vom 03.02.11 zum Lageplan Nr. 2010-BCT-LP-0001	(1 Blatt)
3.2	Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen vom 06.07.2011	
	Anschreiben (Datum 30.06.2011) mit Erläuterungen	(3 Blatt)
	akt. Flurstücksliste	(1 Blatt)
	Nachweis der Berechnung der GRZ nach § 19 BauNVO Holzwerk u. Schaumstoffproduktion	(2 Blatt)
	Nachweis der Berechnung der GRZ nach § 19 BauNVO – Matratzenfabrik	(2 Blatt)
	Nachweis der Berechnung der GFZ nach § 20 BauNVO Holzwerk u. Schaumstoffproduktion	(1 Blatt)
	Nachweis der Berechnung der GFZ nach § 20 BauNVO – Matratzenfabrik	(2 Blatt)
	Formular - Antrag auf Baugenehmigung – für Vorhaben Container zur Dampferzeugung	(3 Blatt)
	Fbl. Baubeschreibung – für Vorhaben Container zur Dampferzeugung	(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 63d(2)ThürBO für Container zur Dampferzeugung	(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 63d(2) ThürBO für Container zur Dampferzeugung	(1 Blatt)
	Zeichnung TZA3/3694 „Mobile Heizzentrale DK 1031“	(1 Blatt)
	Kopie Anshr. an LRA/Bauamt vom 22.03.2011 bezügl. Übersendung Standsicherheitsnachweis Container zur Dampferzeugung	(1 Blatt)

	Auszug aus Zeichnung „Container zur Dampferzeugung“ Grundrissebene / Plan 2	(1 Blatt)
	Auszug aus Zeichnung „Container zur Dampferzeugung“ Abstandsflächenpl. / Plan 3	(1 Blatt)
	Formular - Antrag auf Baugenehmigung – Neubau bewegliches Reaktionslager, Geb. VIII	(3 Blatt)
	Formular - Baubeschreibung – Neubau bewegliches Reaktionslager, Geb. VIII	(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 63d(2) ThürBO für Neubau bewegliches Reaktionslager, Geb. VIII, BT Gründung und Bodenplatte	(2 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 63d(2) ThürBO für Neubau bewegliches Reaktionslager, Geb. VIII	(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 63d(2)ThürBO für Neubau bewegliches Reaktionslager, Geb. VIII	(1 Blatt)
	Kopie Bestätigung Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG vom 22.03.2011 zur Beauftragung des Vorhabensträgers für vorbereit. Maßn., die für den Vollzug der Flurstücksverschmelzung erforderl. sind (m. Anlage Flurkarte)	(2 Blatt)
	Gesamtlageplan Fa. Breckle / Tektur zu Lageplan vom 28.06.11 (M 1:500) korr. Fbl. 2.17	(1 Blatt) (1 Blatt)
	zwei TÜV.-Prüfbescheinigungen für Dampfkesselanlage (Kat. IV) (16.09.10 u. 08.12.09)	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Lupranat* T 80 A (TDI)	(111 Blatt)
	Arbeitsanweisung Auswertung u. Interpretation der TDI Schadstoff- konz.-Messung	(4 Blatt)
	Technisches Handbuch „SPM Single Point Monitor“ (in engl.)	(65 Blatt)
3.3	<u>Antragskorrektur vom 20.07.2011 (Posteingang 22.07.2011)</u>	
	Rücknahme des Antrages auf Errichtung und Betrieb der kompletten Betriebseinheit BE 1700 - Rebondanlage mit allen dazugehörigen Aggregaten und Nebeneinrichtungen einschließlich Dampferzeugungsanlage incl. Tank	
3.3.1	Schreiben vom 20.07.2011	(2 Blatt)
3.3.2	Liste der Antragsunterlagen-Formblätter und Kapitel mit Angaben zum Entfallen der Sachverhalte, die die ursprünglich beantragte Rebondanlage betrafen	(1 Blatt)
3.3.3	Geänderte Formblätter und Seiten der Unterlagen: Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
	korrigierte Formblätter / STAND: 19.07.2011:	
	Fbl. 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Fbl. 2.1	(4 Blatt)
	Fbl. 2.2	(1 Blatt)
	Fbl. 2.3	(1 Blatt)
	Fbl. 2.4	(1 Blatt)
	Fbl. 2.5	(1 Blatt)
	Fbl. 2.6	(1 Blatt)
	Fbl. 2.7	(1 Blatt)

	Fbl. 2.8	(1 Blatt)
	Fbl. 2.9	(1 Blatt)
	Fbl. 2.10	(1 Blatt)
	Fbl. 2.10a	(1 Blatt)
	Fbl. 2.10b	(1 Blatt)
	Fbl. 2.11	(1 Blatt)
	Fbl. 2.12	(1 Blatt)
	Fbl. 2.13	(1 Blatt)
	Fbl. 2.14	(1 Blatt)
	Fbl. 2.15	(1 Blatt)
	Fbl. 2.16	(1 Blatt)
	Fbl. 2.17	(1 Blatt)
	Fbl. 2.18/1,2	(2 Blatt)
	Fbl. 2.19/1,2	(2 Blatt)
	Fbl. 2.20	(1 Blatt)
	Fbl. 2.21/1-3	(3 Blatt)
	Fbl. 2.22/1-3	(3 Blatt)
3.4	Korrektur der beantragten Anlagenkapazität auf 15.000 t/a mit Schreiben vom 17.07.2012 durch Rücknahme der ursprünglich beantragten Kapazitätserhöhung	(2 Blatt)
3.5	Ergänzung vom 07.08.2012 zum Antragsgegenstand (Eingang 13.08.12)	
3.5.1	Beschreibung der beantragten stofflichen Änderungen	(4 Blatt)
3.5.2	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	
	Dabco 33 LV Katalysator	(10 Blatt)
	Diethanolamin Lösung 80 % (auf Datenblatt Verweis zu Anhang (S. 15-103; aber nicht vorgelegt)	(14 Blatt)
	Niax* catalyst EF-700	(8 Blatt)
3.6	Ergänzung vom 25.09.2012 zum Antragsgegenstand (Datum Posteingang) <i>[Anlass: Vornahme unter Pkt. 3.5 genannter stofflicher Änderungen durch Antragsteller im Anhörungszeitraum - Nachtrag zum Antragsgegenstand]:</i>	
3.6.1	Deckblatt (<i>datiert 21.09.12</i>) und 2 Seiten Text (<i>datiert 17.09.12</i>) mit nachfolgend aufgelisteten geänderten Formblättern:	(10 Blatt)
-	Fbl. 2.2 (S. 1)	
-	Fbl. 2.3 (S. 1 + 2)	
-	Fbl. 2.4 (S. 1 + 2)	
-	Fbl. 2.10b (S. 1)	
-	Fbl. 2.17 (1 Bl. o. Nr.)	
3.6.2	3 Seiten Text (<i>datiert 21.09.12</i>) mit nachfolgenden geänd. Formblättern:	(6 Blatt)
-	Fbl. 2.20 (S. 1)	
-	Fbl. 2.21/1-3 (S. 1 – 3) <i>entfallene Anlagen</i>	
-	und 2 Blatt Angaben zu den Lagerorten	
3.6.3	Zeichnungen (Stand 16.08.2012)	(6 Blatt)
	- Gesamtlageplan Fa. Breckle	
	- Übersichtsgrundriss Schaumanlage	
	- Übersichtsschnitte Schaumanlage	
3.7	Gesamtlageplan Fa. Breckle Gemarkung Hohenölsen (Eingang 15.10.12) (M 1:1000; Stand 09.10.2012) mit Darstellung des im Oktober 2012 noch vorhandenen provisorischen Außenlagers „Zelt II“	

3.8	Korrektur vom 26.10.2012 (Datum Posteingang)	
	Anschreiben vom 24.10.2012	(1 Blatt)
3.8.1	Korrigierter kompletter Formularsatz zu den Antragsunterlagen	(34 Blatt)
3.8.2	ANLAGEN:	
	Anhang 1 zu Fbl. 2.1: Anlagedaten	(2 Blatt)
	Anhang 2 zu Fbl. 2.2: Stoffübersicht	(2 Blatt)
	Anhang 3 zu Fbl. 2.20: Anlagen z. U. m. wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
3.9	Korrektur vom 19.11.2012 (Datum Posteingang)	
	Anschreiben vom 14.11.2012	(1 Blatt)
	korr. Fbl. 1.2	(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.1	(3Blatt)
	korr. Fbl. 2.2	(2 Blatt)
	korr. Fbl. 2.10a	(1 Blatt)
3.10	Ergänzung vom 30.11.2012 (Datum Posteingang)	
	Anschreiben vom 28.11.2012	(2 Blatt)
	Beschreibung des stofflichen Umgangs	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Antiblaze V66 (engl. Fassung; Stand 08/15/2008)	(5 Blatt)
	- KOSMOS 29	(12 Blatt)
	- N-Methylpyrrolidon	(16 Blatt)
3.11	E-Mail vom 05.12.12 – Ableitbedingungen sep. Reinigung in BE 1200	(7 Blatt)
3.12	E-Mail vom 10.12.12 – Sicherheitsdatenblatt Antiblaze V66 (Stand 3.2.11)	(7 Blatt)
3.13	Unterlagenergänzung mit E-Mail vom 12.12.12	
	Angaben zu den Reinigungsbehältern N-Methylpyrrolidon u. Ethanol	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter:	
	- N-Methylpyrrolidon (Stand 29.06.2011)	(16 Blatt)
	- Ethanol 96vg.1 % MEK (Stand 16.06.2011)	(16 Blatt)
3.14	E-Mail vom 20.12.12 zum Reinigungsflüssigkeitswechsel (BE1200)	(1 Blatt)
3.15	Antrag auf Eignungsfeststellung vom 17.05.2013 (Datum Eingang)	
	Gutachten Nr. 130508/01/RLA zur Eignungsfeststellung entsprechend d. Forderungen aus § 15 ThürVAwS	
	erstellt: Ingenieuconsult R. Lange, Rostock am 08.05.2013	
	- Übergabeanschreiben der Firma breckle chemicals & technics GmbH vom 16.05.2013	(1 Blatt)
	- Gutachten (Seite 1 bis 7)	(7 Blatt)
	- ANLAGE 1: 1. Konstruktionsskizze der baugleichen Anmischbehälter 2. Aufstellungsskizze der Behälter	(3 Blatt)
	- ANLAGE 2: Sicherheitsdatenblätter -ANTIBLAZE TL-10-ST -ALPHASAN zur Einmischung in Polyol	(6 Blatt) (15 Blatt)
	- ANLAGE 3: Behälterzeichnung 013.011.000.000.000 2300 L	(1 Blatt)
	Belastungsanalyse Behälter 2300 L	(10 Blatt)
	- ANLAGE 4: Stahlauffangwanne Prüfzeugnis (Nr. 209/03) Konstruktionszeichnung Auffangwanne	(3 Blatt)
	- ANLAGE 5: Betriebsanweisung (Nr. BA 33) Auszug aus Betriebshandbuch Kap. FB 2-000-16	(3 Blatt)

4. Sicherheitsbericht [\[als Sicherheitsbericht vom Betreiber i.R. Anhörung zurückgezogen\]](#)

Nummerierung erfolgt für diesen Band der Unterlagen nicht weiter fortlaufend, sondern gemäß Gliederung im Sicherheitsbericht!

Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Hohenölsen der Firma**breckle chemicals & technics GmbH gemäß § 9 StörfallV (Stand 08/2010; Rev. 03)****3. Fortschreibung erstellt: Fa. uniconsult GmbH, Hannover [72 Seiten und 7 Anlagen]**

	Deckblatt	(1 Blatt)
	Fortschreibungsblatt	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
0.	Einleitung	(3 Blatt)
1.	Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation - im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	(11 Blatt)
1.1	Leitlinien für die Unternehmenspolitik und die Anlagensicherheit	
1.2	Sicherheitsmanagementsystem (SMS)	
1.2.1	Organisation und Personal	
1.2.2	Ermittlung und Bewertung der Risiken von Störfällen	
1.2.3	Überwachung des Betriebes	
1.2.4	Sichere Durchführung von Änderungen	
1.2.5	Planung für Notfälle	
1.2.6	Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS	
1.2.7	Systematische Überprüfung und Bewertung	
1.3	Schlussbemerkung	
2.	Umfeld des Betriebsbereiches	(12 Blatt)
2.1	Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes	
2.1.1	Zugänglichkeit des Betriebsbereichs	
2.1.2	Anlagen auf dem Betriebsgelände	
2.1.3	Anlagen und Einrichtungen sowie besonders schutzwürdige Objekte in der Umgebung	
2.1.4	Geologische und Hydrologische Gegebenheiten	
2.1.5	Meteorologische Gegebenheiten	
2.2	Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereiches, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann	
2.2.1	Lanklager 1	(BE 1110)
2.2.1.1	Lanklager 2	(BE 1120)
2.2.2	Betankung – Isocyanat und Polyol	(BE 1130)
2.2.3	Schaumstranganlage	(BE 1200)
2.2.4	Rebondanlage	(BE 1700)
2.2.5	Gefahrstofflager	(BE 1240)
2.2.6	Reaktionslager	(BE 1300)
2.2.7	Blocklager und Konfektionierung	(BE 1410/1420)
2.2.8	Energieversorgung	
2.2.6	Reaktionslager	(BE 1300)
2.2.6	Reaktionslager	(BE 1300)
2.2.6	Reaktionslager	(BE 1300)
2.3	Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten	
3.	Beschreibung der Anlage	(30 Blatt)
3.1	Beschreibung der gefährlichen Stoffe	
3.1.1	Vorhandene Stoffe	
3.1.2	Entstehende Stoffe	

- 3.2 *Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches, der Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der Bedingungen, unter denen der jeweilige Störfall eintreten könnte und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen*
- 3.2.1 *Verfahrensbeschreibung
(Technischer Zweck der Anlagen; Chemismus)*
- 3.2.2 *Sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches*
- 3.2.3 *Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt*
- 3.2.3.1 *Tanklager (BE 1100)*
- 3.2.3.2 *Betankung (BE 1130)*
- 3.2.3.3 *Rohrleitungssysteme*
- 3.2.3.4 *Schäummaschine (BE 1210)*
- 3.2.3.5 *Mischanlage (BE 1230)*
- 3.2.3.6 *Reaktionslager (BE 1310 / 1320)*
- 3.2.3.7 *Blocklager (BE 1420)*
- 3.2.3.8 *Dieseltankstelle*
- 3.2.3.6 *Reaktionslager (BE 1310 / 1320)*
- 3.2.4 *Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion*
- 3.2.4.1 *Abluftreinigungsanlagen*
- 3.2.4.2 *Brandschutzeinrichtungen
Tabelle 9: Bautechnischer Brandschutz sicherheitsrelevanter Anlagenbereiche*
- 3.2.5 *Gefahrenquellenanalyse und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen*
- 3.2.5.1 *Korrosion und Leckagen*
- 3.2.5.2 *Versagen von Dichtelementen*
- 3.2.5.3 *Gefahr durch unzulässige Zustände im Inneren von Anlagenteilen*
- 3.2.5.4 *Umgebungsbedingte Gefahren*
- 3.2.5.5 *Eingriffe Unbefugter*
- 3.3 *Systematische Gefahrenbewertungen der SRA/SRF*
- 3.3.1 *Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen können*
- 4. *Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle* (8 Blatt)**
- 4.1 *Unterstellte Störfallszenarien*
- 4.2 *Freisetzung von Toluylendiisocyanat beim Entladen*
- 4.3 *Brand von Schaumstoff in der Schäummaschine oder im Reaktionslager*
- 4.3.1 *Brandgase*
- 4.3.2 *Abschätzung der Wärmeübertragung*
- 5. *Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen* (3 Blatt)**
- 5.1 *Einrichtungen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen*
- 5.2 *Alarmplan und Organisation von Notfallmaßnahmen*
- 5.3 *Ansiedlungen neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft*
- 6. *Literatur* (1 Blatt)**
- 7. *ANLAGEN***
- 7.1 *ANLAGE 1*
Top. Karte 1:10.000 / (→ Verweis auf Antragsunterlagen Kap. 2.3.1) (1 Blatt)

- 7.2 ANLAGE 2
Lageplan 1:1000 (Betriebsbereich mit angrenzenden Grundstücken /
(→ Verweis auf Antragsunterlagen Kap. 2.3.2) (1 Blatt)
- ANLAGE 2.1: Maschinenaufstellungspläne
Übersichtsplan Schaumstoffproduktion v. 02.09.10; M1:200 (1 Blatt)
(Plan BCT-AW50-003 m. E-Quellen/Verweis auf Antragsunterl. Kap. 2.1.2.4) (1 Blatt)
- 7.3 ANLAGE 3:
Übersicht Betriebseinheiten Schaumstoffwerk (6 Blatt)
- 7.4 ANLAGE 4:
Fließbilder relevanter Anlagen
a) Tanklager 1 (BE 1110) inkl. Schäummaschine (BE 1210):
-R+I-Fließbild Zusatzkomponentendosierung vom 15.11.2010
Zeichn.-Nr. IV.12634.01 / Index 02 / Blatt 03 (1 Blatt)
-R+I-Fließbild Tanklager vom 21.10.2010
Zeichn.-Nr. IV.12634.01 / Index 04 / Blatt 01 (1 Blatt)
- 7.5 ANLAGE 5: Gefährdungsanalyse (HAZOP / PAAG vereinfacht)
Erstelldatum 09.08.2010 (26 Blatt)
- 7.6 ANLAGE 6: Brandschutzgutachten
a) Allgemeine brandschutztechnische Beratung zum Neubau eines
Schaumstoffwerkes in Hohenölsen [...] (26.09.1995,
Dipl.-Ing. Werner Bauer, BD Villingen Schwenningen) (43 Blatt)
b) Brandschutzbewertung für das Objekt Neubau Reaktionslager [...]
(02.03.2004, Dipl.-Ing. E. Arnold) incl. Anlagen (19 Blatt)
c) Gutachterliche Stellungnahme zum baulichen Brandschutz
Neubau automatisches Reaktionslager [...] (18.11.09, Dipl.-Ing. D. Schmidt]
(15 Seiten und 5 Anlagen) (30 Blatt)
Unterlagen zur Sprinkleranlage (Fa. E+K Brandschutzanlagen GmbH
vom 12.12.2003) (19 Blatt)
- 7.7 ANLAGE 7: Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan
(hier: Hinweisblatt, dass AGAP bis Inbetriebnahme nachgereicht wird) (1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) und der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Greiz) auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen) vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz), der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen) und der Unteren Baubehörde sowie der Unteren Brandschutzbehörde **mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.**

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

1.4 Der vollständige **Rückbau aller drei provisorischen Außenlager** (überdachte Außenlagerbereiche mit Zeltüberdachung) **muss spätestens bis einen Monat nach Inbetriebnahme des beweglichen Reaktionslagers abgeschlossen sein.**

Inbetriebnahmetermin ist bei „stufenweiser“/„abschnittsweiser“ Inbetriebnahme des beweglichen Reaktionslagers der Zeitpunkt, zu dem mit der Inbetriebnahme des ersten Abschnittes/Teilabschnittes dieser Betriebseinheit begonnen wird (ein „Probetrieb“ zählt dabei als Inbetriebnahme).

Über den Realisierungstermin (erfolgter Abschluss aller Rückbauarbeiten) sind das Landratsamt Greiz (Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Brandschutzbehörde) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.5 Dieser Genehmigungsbescheid bildet zusammen mit dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Gera vom 24.04.1997 (AZ: G/G/I.3/96/16, berichtigt mit Bescheid vom 11.07.1997 / AZ: G/X/I.2/97/221) und dem vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Bescheid zur wesentlichen Änderung Nr. 28/03 vom 22.12.2004 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Soweit in dieser Genehmigung zu Sachverhalten der vorhergehenden Genehmigungen abweichende Festlegungen getroffen werden, gelten die Festlegungen dieses Bescheides.

2. **Erfordernisse des Immissionsschutzes**

2.1 **Luftreinhaltung**

2.1.1 Der Betreiber hat gemäß § 53 BImSchG nach § 1 (Anhang I Pkt. 23) der 5. BImSchV (5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragten) zu bestellen.

Gemäß § 1(3) der 5. BImSchV kann der Betreiber dieselbe Person zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 55 BImSchG hat der Betreiber diesen Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und ihm die obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt unverzüglich anzuzeigen.

- 2.1.2 Die Forderungen zur Gesamtanlage der Firma breckle chemicals & technics GmbH, hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden (AZ: G/G/I.3/96/16 vom 24.04.1997 / berichtigt mit Bescheid v. 11.07.1997 / AZ: G/X/I.2/97/221 und Bescheid Nr. 28/03 vom 22.12.2004) sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern die betroffenen Sachverhalte von dieser wesentlichen Änderung nicht berührt werden und nachfolgend hierzu auch keine geänderten Festlegungen getroffen werden.
- 2.1.3 Nebenbestimmung Nr. 5.1.6 des Bescheides AZ: G/G/I.3/96/16 vom 24.04.1997 und in diesem Zusammenhang folglich auch der Bezug auf NB 5.1.6 in der NB 5.1.7 entfallen, da gemäß Feststellung der Überwachungsbehörde keine separate staubabscheidende Quelle mit Staubabscheider mehr existiert.
- 2.1.4 Die gesamten Abgase der wesentlich geänderten Schaumstranganlage (BE 1210 einschließlich • erweiterter Medienversorgung für antibakterielle und Flammschutz-additive, • der vorhandenen Sägeeinrichtung sowie • des gesamten Hallenbereiches der Schäumenanlage) sind an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und der vorhandenen Abgasreinigungsanlage (Aktivkohlefilter) zur Abgasreinigung zuzuführen. Die Ableitung der gereinigten Abgase hat wie bisher über die vorhandenen Quelle EQ 1 zu erfolgen.
- Die vorhandene separate Ableitung für die Erfassung der lösungsmittelbehafteten Abluftströme aus dem abgetrennten Reinigungsbereich in der BE 1200 (*N-Methylpyrrolidon-Behälter und Ethanol(vergällt)-Behälter*) ist unter Beachtung der gesetzlichen Brand- und Exchutzforderungen sicher über Dach des Gebäudes in den freien Luftstrom zu führen.
- Der im Abgas dieser v.g. Reinigungsanlage enthaltene reproduktionstoxische Stoff **N-Methylpyrrolidon** ist gemäß Ziffer 5.2.7 TA Luft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminderungsgebot).
- Aus Vorsorgegründen dürfen die enthaltenen Emissionen des Stoffes **N-Methylpyrrolidon** im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **den Massenstrom von 0,15 g/h** (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Kl. I) nicht überschreiten.
- Da bisher keinerlei Daten über den tatsächlichen Massenstrom des v.g. Stoffes vorliegen, hat der Betreiber spätestens 3 Monate nach Erteilung dieses Bescheides zumindest einmalig durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle den diesen Massenstrom feststellen zu lassen.
- Erreicht bzw. überschreitet der messtechnisch festgestellte Massenstrom 0,15 g/h, so ist eine geeignete Abgasreinigungsanlage zu installieren und in deren Reingasstrom darf eine Massenkonzentration von 0,05 mg/m³ für Emissionen dieses Stoffes nicht überschritten werden. Des Weiteren gelten in diesen Fall dann auch künftig für diese Abgas-Quelle die Forderungen nach NB 2.1.6 dieses Bescheides.

2.1.5 Die im Abgas der unter Nr. 2.1.4 genannten Abgasreinigungsanlage (Aktivkohlefilter) enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- organische Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff **50 mg/m³**
- innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 / Klasse I gem. TA Luft insgesamt auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse **20 mg/m³**
hier: - Isocyanate MDI und TDI;
- Amine: Diethanolamin
- Zinn(II)-2-ethylhexanoat (*Bestandteil von „Kosmos 29“*)
- Staub (ohne gefährliche Inhaltsstoffe, gemessen als Gesamtstaub) **20 mg/m³.**

Die im Abgas der unter Nr. 2.1.4 genannten Abgasreinigungsanlage enthaltenen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffe sind gemäß Ziffer 5.2.7 TA Luft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminderungsgebot).

Dabei dürfen aus Vorsorgegründen die enthaltenen Emissionen des nachfolgend genannten Stoffes im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf eine Massenkonzentration von **0,05 mg/m³** (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I) nicht überschreiten:

Tris(2-chlorethyl)phosphat (*Bestandteil von Antiblaze V66*).

2.1.6 MESSUNGEN

- 2.1.6.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.6.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.5 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.6.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.6.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.6.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.5 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.6.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar

2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.1.6.6 Der unter Nr. 2.1.6.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

nachts 35 dB(A)

am Immissionsort Hohenölsen, OT Kleindraxdorf, Nr. 4 nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.2.2 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren.

2.2.3 Bauphase

- 2.2.3.1 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

am Immissionsort Hohenölsen, OT Kleindraxdorf, Nr. 4 nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

- 2.2.3.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt) zu beantragen.

2.3 Störfallvorsorge

- 2.3.0 Für die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, hier zur Herstellung von Polyurethan einschließlich dienender Nebeneinrichtungen, als Teil eines Betriebsbereiches, sind die Grundpflichten der Störfall-Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, i. V. m. den §§ 3 -8 und 19 i.V.m. dem Anhang III der 12. BImSchV i.d.F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert am 26. November 2010 zu erfüllen.

Der Betreiber des Betriebsbereiches hat vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten. Es soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III genannten Grundsätzen Rechnung tragen. Das Konzept für den Betriebsbereich hat der Betreiber für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten.

- 2.3.1 Die Genehmigungsbehörde ist rechtzeitig (\rightarrow s. dazu Forderungen gemäß NB 1.3 i.V.m. NB 2.3.2) vor der geplanten Inbetriebnahme zur Abnahme einzuladen. Die Genehmigungsbehörde bezieht bei Erfordernis die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden mit ein.
Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i. S. des § 3 der 12. BImSchV getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die wesentliche geänderte Anlage des Betriebsbereiches darf entsprechend Artikel 17 Abs. 1 der RL 96/82/EG erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides 06/09 festgestellt und dokumentiert ist (Protokoll).
- 2.3.2 Das Konzept für den Betriebsbereich (s. *Pkt. 2.3.0/Abs. 2 dieses Bescheides*) ist mit den nachfolgend geforderten Korrekturen und Ergänzungen (*Nebenbestimmungen 2.3.2.1 bis 2.3.2.6*) **spätestens 1 Monat vor Anzeige der Inbetriebnahme** der wesentlich geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Das Konzept gilt erst als abgenommen, wenn die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergänzungen bestätigt hat.
- 2.3.2.1 Im Sicherheitsmanagementsystem (SMS) sind zur Überwachung des Betriebes gemäß Anhang III Nr. 3c der 12. BImSchV, die Regelungen über regelmäßige Betriebsrundgänge inkl. Kontrollinhalte und der Häufigkeit zu protokollieren. Im Rahmen einer sicherheitstechnischen Bewertung sind die Sicherheitsstellungen von Armaturen und Stellgliedern festzulegen und in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren. Es sind insbesondere Betriebsanweisungen für das Verhalten bei Abweichungen im Schäumprozess, für die Handhabung, Funktionsprüfung und bei Außer- und Inbetriebnahme von MSR und PLT Einrichtungen sowie das Verhalten beim Ansprechen der Schutzeinrichtungen zu erstellen.
Im SMS ist ein Prüf- und Wartungsfristenplan für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufzunehmen, die Verschlusskappe der Gaspendelleitung und die „Ersatzstromquelle“ müssen darin enthalten sein, die Prüfzyklen sind zu dokumentieren.
Es ist eine schriftliche Anweisung, mit den notwendigen Informationen für den sicheren Betrieb der Schäumenanlage zu erstellen, so dass durch einen Bedien- oder Armaturenfehler eingeblocktes TDI in der TDI-Ringleitung vom TDI-Lager zur Schäumungsanlage und zurück sowie bei äußerer Erwärmung oder lokaler Unterfeuerung der TDI-Rohrleitung vom TDI-Tanklager zur Mischstrecke der Schäummaschine, der Auslegungsdruck nicht überschritten werden kann.
Im Sicherheitsmanagementsystem sind gemäß Anhang III Nr. 3d Störfall-Verordnung, schriftliche Regelungen zur sicheren Durchführung von Änderungen, betreffs der Erstellung/ Beschaffung und Aktualisierung der Anlagendokumentation zu treffen. Der Rückbau der Stabilzelle und der Rückbau der Rebondanlage sind konkret zu benennen. Die Kennzeichnung der Betriebseinheiten ist durchgängig einheitlich auszuführen (im Lageplan sind die Anlagenteile, Gebäude II, ehemaliges „Schaumstoff-Reaktionslager“ und Blocklager korrekt zu bezeichnen).
- 2.3.2.2 Im Konzept ist ein Verzeichnis der in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe auf der Grundlage der Bezeichnungen und Einstufungen in Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung anzulegen.
Es sind die Höchstmengen auszuweisen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Das Fassungsvermögen der Bereitstellungsmengen in der Schäumenanlage ist gemäß R+I Fließbild Zusatzkomponenten Dosierung Zeichnungs-Nr. IV.12634.01 Index 02 vom 15.11.2010 zu berücksichtigen.
- 2.3.2.3 Im Konzept ist die Beschreibung der gefährlichen Stoffe mit wesentlichen sicherheitsrelevanten Kenndaten, wie LED-Werten vom TDI und Störfallbeurteilungswerten

(AEGL-Werten) sowie Angaben zur thermischen Stabilität der Schaumstoffblöcke zu ergänzen.

Die Beschreibung des möglichen entstehenden gefährlichen Stoffes „Stickstoffoxide“ ist zu ergänzen. Gefährliche Stoffe sind mit wesentlichen sicherheitsrelevanten Kenndaten, wie LED-Werten und Störfallbeurteilungswerten (AEGL-Werten) zu vervollständigen.

2.3.2.4

Im Konzept ist in der Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, hier TDI-Lagertank, die grundsätzliche Vorgehensweise zur Absicherung der TDI-Lagertanks gegen unzulässige Drucküberschreitung zu beschreiben. Die eingestellten Über- und Unterdruckwerte sowie die maximal abzuführenden Massenströme sind im Konzept zu dokumentieren.

Die „Mischanlage“ und die Lagerung „Additive“ sind i.S. eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils (SRA) zu beschreiben.

In der grundlegenden Beschreibung der Tätigkeit der Schaumherstellung des sicherheitsrelevanten Anlagenteils „Schäummaschine“ sind die wesentlichen Parameter bzw. Grenzwerte der Überwachung des Schäumbeginns (Startblock), die sensorischen Überwachung im Produktionstunnel und die Temperaturkontrolle am Ende des Schäumtunnels zu ergänzen. Die Alarmierung bei Überschreitung der Grenzwerte ist zu beschreiben.

Die Art und Weise der Fassung der Abgase des Schäumprozesses beim Austritt aus dem Schäumtunnel ist zu ergänzen.

Das bewegliche Reaktionslager BE 1320 ist ein neu hinzukommendes SRA. Das grundsätzlich vorhandene Schutzkonzept an diesem Anlagenteil mit der anlagentechnischen Ausführung ist zu beschreiben. Die Maßnahmen zur Verhinderung eines Entstehungsbrandes durch Einsteckthermometer und die festgelegten Sicherheitseinstellungen sind zu ergänzen (§ 4 Nr. 1 b), Nr. 2 und 3 der 12. BImSchV).

2.3.2.5

In der Planung für Notfälle, sind die Einrichtungen zur Begrenzung von Auswirkungen von Störfällen hinsichtlich des Antragsgegenstandes zu ergänzen.

Es müssen Regelungen getroffen und dokumentiert sein, wie im Falle eines Ansprechens von Berstscheiben, abhängig vom Grad der Freisetzung von TDI (MDI/Polyole) und bei Ausfall der Lufttrocknung TDI-Tank zu verfahren ist.

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb in der BE 1320 sind die technisch und/oder organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, wie die Anlage in den bestimmungsgemäßen Betrieb zurückgeführt wird. Ist z.B. ein Brandereignis nicht mehr mit o.g. Anweisungen beherrschbar, muss beschrieben sein, wie die Auswirkung soweit wie möglich begrenzt werden können (§ 5 Abs. 1 und 2 Störfall-Verordnung).

Die erforderlichen Betriebsanweisungen, nach denen das Personal in kritischen Phasen, Störfall verhindernde oder Störfall begrenzende Maßnahmen ergreifen soll, sind zu dokumentieren.

2.3.2.6

Im Anhang zum Konzept ist das Explosionsschutzdokument des Betriebsbereiches beizufügen, die Reinigungsstation ist Bestandteil dieses Dokumentes.

Dem Konzept sind der Lageplan im Maßstab 1:1000, die Maschinenaufstellungspläne mit der Schäummaschine inkl. Medienversorgung, den entsprechenden Schnittzeichnungen der „Schäummaschine“, dem Fördersystem Blöcke komplett, das bewegliche Reaktionslager BE 1320, das Fließbild der Brandmelde- und Löschanlage und die aktualisierten Feuerwehrpläne mit RWA noch beizufügen.

In der Anlage R+I-Fließbild Tanklager, Z. Nr. IV.12634.01 Index 04, ist die Gaspendelung TDI- und MDI-Tank sowie die Gaspendelleitung GPL zu ergänzen bzw. zu korrigieren (GPL-I-DN 80-St 37-2 DIN 2448). Die Funktion des Manometer „PI“ ist klar zu stellen, die MSR-Symbole „PA+“, „LA“ und „LI“ sind in der Legende aufzuführen.

An den TDI-Lagerbehältern sind die Überfüllsicherung und die Füllstandsanzeige im R+I Fließbild und in der Legende korrekt und einheitlich zu bezeichnen. Aus dem Fließbild sind die nicht vorhandenen Absperrventile Nr. 1.11 und Nr. 1.41 zu entfernen. In der Anlage R+I Fließbild Zusatzkomponenten Dosierung Z. Nr. IV.12634.01 Index 02 vom 15.11.2010, ist die Funktion der Manometer „PI“ und „PICA+“ in der Legende zu beschreiben. Die Behälter B14 und B16 sind in der Legende offensichtlich vertauscht, dies ist zu korrigieren.

- 2.3.3 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung ist mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Greiz vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung abzustimmen und ggf. auf Anforderung dieser Behörde fortzuschreiben.
- Die Alarmierung ist differenziert i.V.m. dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu beschreiben. Hierbei sind die sicherheitstechnische Relevanz, die Art (technische Ausführung) des Alarms und der Ort der Alarmierung zu dokumentieren. Insbesondere ist festzulegen, ob und welche Alarmer an eine dauerhaft besetzte Stelle weitergeleitet werden. Dabei ist die Art des Alarms, der Zeitpunkt und die nach dem Alarm einzuleitende Maßnahme festzulegen.
- Der abgestimmte Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit einem Prüfvermerk dieser zuständigen Brand- und Katastrophenschutzdienststelle versehen zu lassen.
- Der Inhalt dieses Alarm- und Gefahrenabwehrplanes ist dieser v.g. Dienststelle und zusätzlich der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz mitzuteilen.

- 2.3.4 Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 34 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) entsprechend des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu erfolgen. Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Greiz, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Gera oder die Untere Wasserbehörde sind entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung" durch den Betreiber sofort zu informieren.

Der Betreiber hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Greiz und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landratsamtes Greiz, Sachgebiet Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entsprechend § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Kriterien, Abschnitt I oder Abschnitt II oder Abschnitt III der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:

- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3 und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat, mit Angabe von
1. beteiligten Stoffen,
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum,
 3. unmittelbaren Umweltschädigungen,
 4. Sachschäden,
- II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
- III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Betreiber hat der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Greiz und zusätzlich der o.g. Brand- und Katastrophenschutzdienststelle entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang VI Teil 2 der Störfallverordnung (12. BImSchV) diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV).

3. Baurechtliche Erfordernisse

Gegenstand dieser bauordnungsrechtlichen Beurteilung ist das „bewegliche Reaktionslager“

- 3.1 Bei der Bauausführung sind die am Bau beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- 3.2 Der Nutzung der baulichen Anlage wird erst dann zugestimmt, wenn gegenüber dem Landratsamt Greiz (Unter Bauaufsichtsbehörde und Untere Wasserbehörde) die Funktionsfähigkeit der Oberflächenwasserableitung [hier: 1. Bauabschnitt der Gesamtentwässerung (bewegliches Reaktionslager)] nachgewiesen ist.
- 3.3 Vor Baubeginn müssen entsprechend eingereichter Planungsunterlagen die Grundfläche der baulichen Anlage eingemessen (abgesteckt) und die Höhenlage festgelegt sein.
- 3.4 Die zulässige Bodenpressung ist nach Erdaushub vom Statiker verantwortlich zu prüfen.
- 3.5 Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Schweißarbeiten unaufgefordert der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vorzulegen.
- 3.6 Sämtliche Stahlkonstruktionen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Korrosion zu schützen.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

4.1 Löschwasserversorgung

- 4.1.1 Für eine wirksame Brandbekämpfung muss für den Betrieb breckle chemicals & technics GmbH eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min für eine Löscheinheit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Diese Löschwassermenge von 192 m³/h für eine Löscheinheit von zwei Stunden ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich nachzuweisen.
- 4.1.2 Das geplante Löschwasserbecken (entsprechend Brandschutzkonzept) ist so herzustellen, dass eine schnelle Löschwasserentnahme möglich ist. Beim Anlegen des Löschwasserbehälters muss der Trümmerschatten von benachbarten baulichen Anlagen beachtet werden sowie müssen die nachfolgenden Parameter erfüllt sein:
 - Löschwassermenge (Fassungsvermögen) mindestens 200 m³;

- die zur Löschwasserentnahme über Pumpen der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen (Saugschacht oder Saugrohr) müssen so hergestellt werden, dass diese frostfrei bleiben und jederzeit genutzt werden können;
- Saugschächte müssen Mindestabmessungen von 1,00 m haben und begehbar sein, das zum Saugschacht führende Zulaufrohr muss mindestens 300 mm Durchmesser haben und teichseitig mit einem Einlaufsieb abgeschlossen sein;
- Saugrohre müssen mindestens 125 mm Innendurchmesser haben und dürfen nicht länger als 10,00 m sein, als Sauganschluss sind Löschwassersauganschlüsse nach DIN 14 244 zu verwenden.
- Das Löschwasserbecken muss mit einer Feuerwehrezufahrt und entsprechender Bewegungsfläche für die Feuerwehr versehen werden.
- Die Saughöhe muss niedrig gehalten werden, mindestens 5,00 m (geodätische Saughöhe = 7,50 m).
- Die Tauchtiefe des Saugkorbes muss mindestens 30 cm betragen (*Empfehlung: Besser wären aber 50 cm*).
- Alle Entnahmestellen sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

4.2 Lage und Zugänglichkeit (Flächen für die Feuerwehr)

- 4.2.1 Jeder Brandabschnitt und jeder Brandbekämpfungsabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein.
- 4.2.2 Die Zufahrt von der Gewerbegebietsstraße auf das Betriebsgelände (bewegliches Reaktionslager) ist als Feuerwehrezufahrt auszubauen und muss den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- 4.2.3 Geradlinig geführte Feuerwehrezufahrten müssen eine Mindestbreite von 3,00 m haben.
- 4.2.4 Kurvenradien müssen der nachfolgenden Tabelle entsprechen

Kurvenradius in Meter	Breite der Fahrbahn in der Kurve In Meter
10,50 m bis 12,00 m	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50
über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 70,00	3,50
über 70,00	3,00

- 4.2.5 Entlang der Feuerwehrezufahrt sind ausreichend Bewegungsflächen anzuordnen. Die Größe der Bewegungsfläche muss mindestens 7,00 m x 12,00 m für jedes vorgesehene Feuerwehrfahrzeug betragen.
- 4.2.6 Damit die vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten auch ständig für den Einsatz der Feuerwehren freigehalten werden, sind Feuerwehrezufahrten durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen.
- 4.2.7 Die Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrezufahrt und Bewegungsflächen, sind entsprechend den Bauantragsunterlagen sowie den vorgenannten Anforderungen und Auflagen herzustellen und müssen ständig für einen möglichen Feuerwehreinsatz freigehalten werden.

4.3 Nichtautomatische Wasserlöschanlage

4.3.1 Entsprechend des eingereichten Brandschutzkonzeptes sollen die beiden Reaktionslager durch eine nicht automatische Wasserlöschanlage gegen einen Brandüberschlag geschützt werden.
Die Einspeisevorrichtung für die Feuerwehr muss außerhalb des Gefahrenbereiches liegen.

4.3.2 Die Einspeisevorrichtung nach DIN 15 461 ist mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

4.3.3 Die fachgerechte Installation ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen und die Funktionsfähigkeit zu bestätigen.

4.4 Pendelbrücke / Transportband

Die Pendelbrücke ist so herzustellen, dass im Brandfall ein Weitertransport der Schaumblöcke automatisch verhindert wird.
Neben der automatischen Abschaltung muss auch durch das Bedienpersonal eine manuelle Abschaltung möglich sein.

4.5 Organisatorischer Brandschutz

4.5.1 Brandschutzordnung:

Die vorhandene Brandschutzordnung ist entsprechend zu überarbeiten und auf die neuen Gegebenheiten hin sowie die daraus resultierenden Verhaltensweisen zu überarbeiten und allen Beschäftigten nachweislich bekannt zu geben.

4.5.2 Feuerwehrplan:

Der vorhandene Feuerwehrplan ist auf die neue Anlage zu erweitern und zu überarbeiten. Er muss der DIN 14 095, Ausgabe Mai 2007, entsprechen und ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung zu übergeben.

4.5.3 Nach erfolgter Bestätigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Institutionen zur Verfügung zu stellen (*dem Landratsamt ist die dafür erforderliche Anzahl an Exemplaren zu übergeben*):

- | | |
|---|----------|
| ■ Freiwillige Feuerwehr Weida (Stützpunkfeuerwehr) | zweifach |
| ■ Freiwillige Feuerwehr Hohenölsen | einfach |
| ■ Freiwillige Feuerwehr Hohenleuben | einfach |
| ■ breckle chemicals & technics GmbH | einfach |
| ■ Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz | einfach. |

Die v.g. Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, spätestens zur Gebrauchsabnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen.

4.5.2 Brandschutzverantwortlicher:

Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5 000 m² hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Brandschutzbeauftragte muss für seine vielfältigen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Deshalb muss er in Anlehnung an die Richtlinie der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb-Richtlinie 12/09-01 in der

Fassung vom September 2001, Richtlinie zur Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten) nachweislich ausgebildet sein bzw. ausgebildet werden.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz) auf Verlangen mitzuteilen.

4.6 Abwehrender Brandschutz

Die örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehren Hohenölsen und Hohenleuben sowie die Stützpunktfeuerwehr Weida sind nachweislich in die neuen Anlagenbestandteile einzuweisen.

Das Ordnungsamt des Landratsamtes Greiz, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu informieren.

Mindestens einmal jährlich sind die laut Ausrückeordnung zuständigen Feuerwehren über die Gegebenheiten des Betriebes und eventuelle neue Erkenntnisse einzuweisen bzw. zu unterrichten.

4.7 Sonstige Forderungen zum Brandschutz

Das Brandschutzkonzept (Gutachterliche Stellungnahme zum baulichen Brandschutz) vom 18.11.2009 des Ingenieurbüros Arnold & Müllenberg ist Bestandteil dieses Bescheides und ist inhaltlich exakt umzusetzen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

5.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung ist für die neu entstehenden Arbeitsplätze zu aktualisieren.

5.2 Die Maschinen und Anlagen müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die EG-Konformitätserklärung für das bewegliche Reaktionslager muss zur Inbetriebnahme vorliegen.

5.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.

5.4 Flucht- und Rettungswegepläne sind zu aktualisieren.

5.5 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind den Beschäftigten entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist in schriftlicher und verständlicher Form an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

5.6 Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

5.7 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte für die Diisocyanatkomponenten MDI und TDI sind für die Betriebseinheit BE 1200 spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine Gefahrstoffmessung von einer zugelassenen Stelle nachzuweisen.

5.8 Forderungen hinsichtlich Gefahrstoffsubstitutionen

5.8.1 Für die als Gefahrstoffsubstitution geplanten Ersatzstoffe

- Dabco 33 LV,
- Niax EF-700 und
- Diethanolamin

ist vor deren Einsatz eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 der Gefahrstoffverordnung nachweislich durchzuführen.

5.8.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind den Beschäftigten entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist in schriftlicher und verständlicher Form an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

5.8.3 Dabco 33LV:

Der Arbeitsplatzgrenzwert ist zu jeder Zeit einzuhalten. Bei der Lagerung und dem Umgang mit diesem Stoff sind die Ausführungen des Sicherheitsblattes zu beachten.

5.8.4 Niax EF-700:

Bei der Lagerung und dem Umgang mit diesem Stoff sind die Ausführungen des Sicherheitsblattes zu beachten.

5.8.5 Diethanolamin:

Der Arbeitsplatzgrenzwert ist zu jeder Zeit einzuhalten, messtechnisch zu überprüfen und nachzuweisen.

Die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durch eine Gefahrstoffmessung von einer zugelassenen Stelle nachzuweisen.

Bei der Lagerung und dem Umgang mit diesem Stoff sind die Ausführungen des Sicherheitsblattes zu beachten.

Es besteht die Gefahr der Nitrosaminbildung.

Im Rahmen der geforderten Gefährdungsbeurteilung hat der zukünftige Betreiber im Vorfeld folgendes abzuklären:

- Lüftung
- Verwendung des Gefahrstoffes evtl. in einem geschlossenen System
- Notwendigkeit des Einsatzes dieses Stoffes in der Produktion oder evtl. Verwendungsmöglichkeit eines anderen weniger gefährlichen Stoffes.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

6.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.09.10 und der dazu angezeigten Änderungen mit Schreiben vom 20.07.2011, vom 07.08.2012 und 16.05.2013 sowie der örtlichen Lage

Landkreis Greiz Gemeinde Hohenölsen Gemarkung Hohenölsen
 Flur: 10 Flurstücks-Nr.: 167/71
 Top. Karte: 5238 h: ca. 5623.652 r: ca. 4506.368
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein

und nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben zu erfolgen:

6.1.1 **Neue Anlagen - EIGNUNGSFESTSTELLUNG:**

Anz.	Bezeichnung	wassergefährdender Stoff	Volumen	WGK	Gefährdungsstufe	Bauart
BE 1231 Mischanlage – Flammschutz und antibakt.						
Die Behälter stehen auf einer gemeinsamen Auffangwanne mit 12 m³ Rückhaltevermögen.						
1	einwandiger Stahlbehälter	AlphaSan RC 5000	2,3 m³	3	C	oberirdisch im Geb. III
1	einwandiger Stahlbehälter	Antiblaze TL 10 ST	2,3 m³	2		

6.1.2 **Wesentlich geänderte Anlagen:**

Aufgrund der mit Schreiben der Firma breckle chemicals & technics GmbH vom 07.08.2012 angezeigten Änderung der Einsatzstoffe (Substitution von Aminen und vollständigem Verzicht auf Aceton und Dioctylphthalat), ergeben sich wesentliche Änderungen bei den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gegenüber dem Genehmigungsbescheid 28/03 vom 22.12.2004 (*Regelungen unter Ziff. 4.1 dieses v.g. Bescheides*).

Dies betrifft folgende Anlagen:

- BE 1200 Schaumstranganlage – Gebindelager (Lager 3),
- BE 1236 Kleinkomponenten - Vorlagebehälter an der Schäummaschine (BE 1210)
- BE 1240 Gefahrstofflager.

Die nachfolgende Tabelle ersetzt deshalb die Übersicht dieser drei genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Ziffer 4.1 des Bescheides Nr. 28/03.

Anz.	Bezeichnung	wassergefährdender Stoff	Volumen	WGK	Gefährdungsstufe	Bauart
BE 1200 – Schaumstranganlage – Gebindelager (Lager 3) Rückhaltevolumen durch Ausbildung des Hallenfußbodens als Wanne ca. 151 m ³ Das Gebindelager besteht aus folgenden einwandigen Behältern, die in einem Auffangraum aufgestellt werden:			8,525 m³	1	A	oberirdisch im Geb. III (zwischen Bedienbühne Schäummaschine und östlicher Außenwand der Halle)
3	Container	Silikon	je 1 m ³	1		
1	Fassgebinde	Amin Dabco 33 LV	0,2 m ³	1		
1	Container	Amin DEA 80 %	1 m ³	1		
5	Kanister	Zinnoktoat Kosmos 29	je 0,025 m ³	1		
1	Container	Ortegol 204	1 m ³	1		
1	Fassgebinde	FSM Antiblaze V 66	0,2 m ³	1		
1	Container	Glycerin	1 m ³	1		
1	Container	Polyol/... Geolithe GM 206	1 m ³	1		
4	Fassgebinde	Farbe	je 0,2 m ³	-		
1	Fassgebinde	Lösungsmittel N-Methyl-Pyrrolidon	0,2 m ³	1		
BE 1236 – Kleinkomponenten (Vorlagebehälter an der Schäummaschine (BE 1210)) Die einwandigen Vorlagebehälter sind in einem Auffangraum aufgestellt (Fußboden der Halle ist als Auffangraum gestaltet).						
1	Vorlagebehälter B 1236.1	Vernetzer 1	0,6 m ³	1	A	oberirdisch im Geb. III
1	Vorlagebehälter B 1236.2	Vernetzer 2	0,6 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.3	Zellöffner	0,6 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.4	Vernetzer 3	0,6 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.5	Stabilisator 1	0,6 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.6	Stabilisator 2	0,6 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.7	Antioxidant	0,2 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.8	Katalysator	0,2 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.9	Vernetzer 4	0,2 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.10	Amin 1	0,2 m ³	1		
1	Vorlagebehälter B 1236.11	Hilfsmittel	0,2 m ³	2		
1	Vorlagebehälter	Amin 2	0,2 m ³	1		

	B 1236.12					
1	Vorlagebehälter B 1236.13	Wasser	0,33 m ³	-		
1	Vorlagebehälter B 1236.14 - 1236.16	Farbe 1 bis 3	0,2 m ³	-		
1	Vorlagebehälter B 1236.17 - 1236.18	Farbe 4 bis 5	0,13 m ³	-		
BE 1240 – Gefahrstofflager						
BE 1241 – Gebindelager für entzündliche Stoffe			0,205 m³	1	A	oberirdisch im östlichen Anbau an Geb. V
Das Gebindelager besteht aus folgenden einwandigen Behältern, die in einem Auffangraum aufgestellt werden:						
1	Fassgebinde	Ethanol	0,205 m ³	1		
BE 1242 – Gebindelager für wassergefährd. Stoffe			21,265 m³	1	A	
Das Gebindelager besteht aus folgenden einwandigen Behältern, die in einem Auffangraum aufgestellt werden:						
5	Container	Silikone	je 1 m ³	1		
1	Fassgebinde	Amin Dabco 33 LV	0,2 m ³	1		
1	Fassgebinde	Amin Niox EF-700	0,190 m ³	2		
9	Container	Amin DEA 80 %	je 1 m ³	1		
27	Kanister	Zinnoktoat Kosmos 29	je 0,025 m ³	1		
2	Container	Glycerin	je 1 m ³	1		
1	Fassgebinde	Farbe	0,200 m ³	-		
2	Container	Ortegol 204	je 1 m ³	1		
4	Fassgebinde	Flammschutzmittel Antiblaze V 66	je 0,2 m ³	1		
1	Container	Polyol/... Geolite GM-206	1 m ³	1		
1	Fassgebinde	Lösungsmittel N-Methyl- Pyrroidon	0,2 m ³	1		

6.1.3 **Für folgende bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die wasserrechtlichen Auflagen der in folgender Tabelle u.g. vorangegangenen Bescheide weiter fort.**

Zur Nachvollziehbarkeit aufgrund der Umschlüsselung der Anlagenbezeichnung auf die neuen aktuellen BE-Nummern (*alte Bez. in Klammern*) ist die Nennung hier notwendig:

Anz.	Bezeichnung	wassergefährdender Stoff	Volumen	WGK	Gefährdungsstufe	Bauart
<p>BE 1110 - Errichtung Tanklager 1 [mit Bescheid G/G/I.3/96/16 vom 24.04.1997 genehmigt] <u>Behälter:</u> Einwandige Stahlbehälter nach DIN 6618 mit Überfüllsicherung (Prüfzeichen PTB III B/S 2304F);</p> <p><u>Rückhaltevolumen:</u> BE 1111.1 (T1), BE 1111.2 (T2), BE 1111.3 (T22) und BE 1111.4 (T21) stehen in einer gemeinsamen Stahl-Auffangwanne mit 42,9 m³ Rückhaltevermögen.</p> <p>BE 1111.5 (T3) bis BE 1111.12 (T24) stehen in einer gemeinsamen Stahl-Auffangwanne mit 77,2 m³ Rückhaltevermögen.</p> <p>[für BE 1111.2 (T2) erfolgte Stilllegung →s. Begründungsteil dieses Bescheides]</p>						
1	BE 1111.1 (T1) TDI-Behälter	Toluylendiisocyanat (TDI)	40 m ³	2	C	oberirdisch im Gebäude TL 1
1	[BE 1111.2 (T2) TDI-Behälter]	stillgelegt				
1	BE 1111.5 (T3) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A	
1	BE 1111.9 (T4) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A	
1	BE 1111.10 (T5) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A	
<p>BE 1131 – Abfüllplatz [für Tanklager 1 (TL 1) und Tanklager 2 (TL 2)] [Abfüllplatz mit Bescheid G/G/I.3/96/16 vom 24.04.1997 genehmigt.] bauliche Ausführung: Dichtungsbahn mit ab Z Z-59.21-29 und Schutzabdeckung mit wu-Beton Rückhaltevermögen auf dem Abfüllplatz: ca. 7 m³</p>						
1	Abfüllplatz	Toluylendiisocyanat (TDI), Diphenylmethandiisocyanat (MDI), Polyol	-	2	C	oberirdisch im Geb. (zwischen TL 1 und TL 2)

<p>BE 1110 – 1. Erweiterung Tanklager 1 - mit Bescheid 602.133-8611-Anz. 46/98 vom 30.07.98 angezeigt. Wasserrechtliche Zustimmung erfolgte mit Bescheid des LRA Greiz / UWB All/66.2-692.634-4.009/98 vom 25.11.1998. <u>Behälter:</u> einwandige Stahlbehälter nach DIN 6618 mit Überfüllsicherung mit Prüfzeichen PA-VI 810.80 <u>Rückhaltevermögen:</u> (s.o.- Errichtung Tanklager 1)</p>						
1	BE 1111.6 (T6) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A	oberirdisch im Geb. TL 1
1	BE 1111.7 (T7) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A	
1	BE 1111.8 (T8) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A	

BE 1110 – 2. Erweiterung Tanklager 1 - mit Bescheid 420.31-8611.05-28/03 vom 22.12.04 genehmigt. <u>Behälter:</u> einwandige Stahlbehälter nach DIN 6618 mit Überfüllsicherung <u>Rückhaltevermögen:</u> (s.o.- Errichtung Tanklager 1)							
1	BE 1111.3 (T22) TDI-Behälter	Toluylendiisocyanat (TDI)	40 m ³	2	C	oberirdisch im Geb. TL 1	
1	BE 1111.4 (T21) MDI-Behälter	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	40 m ³	1	A		
1	BE 1111.11 (T23) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A		
1	BE 1111.12 (T24) Polyol-Behälter	Polyol	40 m ³	1	A		
BE 1120 – Errichtung Tanklager 2 Errichtung mit Bescheid 420.35-8611/01/08/A vom 11.03.2008 angezeigt. Wasserrechtliche Zustimmung zur Errichtung von TL 2 mit Bescheid All/66.2-692.634-4.001/09 vom 27.05.2009 durch UWB erteilt. <u>Behälter:</u> einwandige Stahlbehälter nach DIN 6618 mit Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-26 gemeinsamer Auffangraum: Stahlwanne mit Beschichtung COSIT 277 2K Epoxidharz mit 48,35 m ³ Rückhaltevermögen							
1	BE 1121.1 (T30) Polyol-Behälter	Polyol	50 m ³	1	A	oberirdisch im Geb. TL 2	
1	BE 1121.2 (T31) Polyol-Behälter	Polyol	50 m ³	1	A		
BE 1233 – Mischbehälter Mischbehälter (BE 1233), Dosierbehälter Kreide (BE 1234) und Dosierbehälter Polyol (BE 1235) stehen in einer gemeinsamen Stahl-Auffangwanne. Das Rückhaltevermögen der Stahl-Auffangwanne beträgt ca. 15 m ³ .						oberirdisch im Geb. III	
1	Mischbehälter	Feststoff-Polyol-Gemisch	7 m ³	1	A		
BE 1234 – Dosierbehälter Kreide							
1	Dosierbehälter	Feststoff-Polyol-Gemisch	15 m ³	1	A		
BE 1235 – Dosierbehälter Polyol							
1	Dosierbehälter	Feststoff-Polyol-Gemisch	15 m ³	1	A		

- 6.2 **Die nachfolgenden wasserrechtlichen Auflagen gelten für die o.g. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Nr. 6.1.1 (neue Anlagen) und unter Nr. 6.1.2 (wesentlich geänderte Anlagen). Für unter Nr. 6.1.2 genannte Anlagen werden hiermit die wasserrechtlichen Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 28/03, Ziffer 4.2 bis 4.9 vollständig ersetzt:**
- 6.2.1 Betreiber einer Anlage, die selbst nicht den Zustand der Anlage beurteilen können, müssen sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.
- 6.2.2 Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Reinigung und Stilllegung der Anlagen der Gefährdungsstufe C, einschließlich der Rohrleitungen und bauseitigen Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe, haben nur von einem im wasserrechtlichen Sinne zugelassenen Fachbetrieb zu erfolgen. In diesem Sinne zugelassen ist, wer berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen

Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

- 6.2.3 Im Rahmen der ersten Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme an den Behältern der BE 1231 Mischanlage – „Flammschutz und antibakt.“ ist gegenüber dem Sachverständigen:
- die Standsicherheit der Behälter nachzuweisen und
 - der Nachweis zu führen, dass die Füllstandsanzeiger gegen mechanische Einwirkungen geschützt sind.
- 6.2.4 Die beiden Stahlbehälter (BE 1231 Mischanlage – Flammschutz und antibakt.) sind mit festen Leitungsanschlüssen und einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, auszurüsten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Befüllung der Stahlbehälter diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt, und die Füllhöhe des Behälters in Höhe des zulässigen Füllungsgrades während des Befüllvorgangs durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen wird.
- 6.2.5 Der Betreiber der Anlagen hat die Dichtheit der Behälter, Auffangwannen und Rohrleitungen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte) ständig zu überwachen.
- 6.2.6 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 6.2.7 Einwandige Anlagen und Behälter zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind in einem medienbeständigen und flüssigkeitsundurchlässigen Auffangraum ohne Abläufe aufzustellen. Der Auffangraum muss mindestens das Volumen des größten darin befindlichen Behälters, bei Aufstellung mehrerer Behälter oder Anlagen in einem gemeinsamen Auffangraum, zusätzlich zu ersten Bedingung, wenigstens 10 % des Gesamtvolumens der in den Anlagen und Behältern befindlichen flüssigen wassergefährdenden Stoffe aufnehmen können. Die einwandigen Anlagen und Behälter sind so in dem Auffangraum aufzustellen, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle der Auffangwanne durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Dies ist gewährleistet, wenn die Abstandsregelungen nach Abschnitt 4.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, Ausgabe April 2006, eingehalten werden.
- 6.2.8 Die Anlagen müssen so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtigkeit der Anlagen gefährden können, ausgeschlossen sind.
- 6.2.9 Die Anlagen und die Auffangräume sind im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung (z. B. durch Anfahren) zu schützen.
- 6.2.10 Die oberirdischen Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe müssen so beschaffen sein, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sein, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Undichtigkeiten müssen leicht erkennbar sein.

- 6.2.11 Die oberirdischen Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten ab der Wassergefährdungsklasse 2 sind über medienbeständigen und flüssigkeitsundurchlässigen Flächen zu verlegen, die ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten gewährleisten, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsverkehrungen auslaufen kann. Satz 1 ist auch erfüllt, wenn diese Rohrleitungen gemäß § 12 Abs. 2 ThürVAwS oder gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) 780 Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen oder Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen, ausgeführt werden.
- 6.2.12 Das Befüllen und Entleeren der Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.
- 6.2.13 Zum Befüllen und Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge ständig einsehbar sein.
- 6.2.14 Zur Beseitigung geringfügiger Leckagen oder kleinerer Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoffe sind Bindemittel im unmittelbaren Bereich der Anlagen vorzuhalten.
- 6.2.15 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 6.2.16 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 6.2.17 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C sind gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. **Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 7.1 Bei den anfallenden Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle, die nachweispflichtig nach der Nachweisverordnung (NachwV) mit Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis zu entsorgen sind.
Die Firma breckle chemicals & technics GmbH hat der Unteren Abfallbehörde im Landratsamt umgehend nach Zugang dieses Bescheides, jedoch **spätestens bis 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme** der wesentlich geänderten Anlage die geplanten Entsorgungswege aller anfallenden Abfälle eindeutig nachvollziehbar schriftlich mitzuteilen (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage).

- 7.2 Es sind Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung aller Abfälle entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. Teil I Nr. 10, S. 212ff. vom 29.02.2012 – Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu führen (u.a. wird in diesem Zusammenhang auf § 49 KrWG (Registerpflichten) und auf § 50 KrWG (Nachweispflichten) hingewiesen). Die Entsorgungswege aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) vorzulegen. Für die ordnungsgemäße Nachweisführung bei der Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist auch weiterhin die Abfallerzeugernummer **R76E00272** zu verwenden.
- 7.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle hat nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu erfolgen.
- 7.4 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren / bzw. gemäß Nebenbestimmung Nr. 7.1 dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen, so hat er dies gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

8. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Bei der Übernahme und Ertüchtigung des Regenwasserrückhaltebeckens, welches außerhalb des Betriebsgeländes liegt, sind im Rahmen der Andienung vorhandene Gehölzbestände zu schonen bzw. zu erhalten. Sollte es zu einem Bedarf an Gehölzbestandsminderungen kommen, so ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Greiz vom Vorhabensträger vorab über diesen Sachstand in Kenntnis zu setzen. Weitere naturschutzrechtliche Belange dahingehend bleiben vorbehalten.
- 8.2 Während der Zeit der Bauausführungen sind generell die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten bzw. durch den Vorhabensträger mit der bauausführenden Firma vertraglich zu binden.

9. Erfordernisse aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht

Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahme Hinweise für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Greiz anzuzeigen. Durch diese Behörde werden dann gemäß dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG vom 16.12.2003, GVBl. Nr. 15, S. 511) und/oder dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	12.031,- €
Auslagen in Höhe von	460,53 €

Der Gesamtbetrag von **12.491,53 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: **DE80820500003004444117**
SWIFT-Adresse (BIC): **HELADEFF820**

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334135457268 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 23.02.09 i.V.m. Schreiben vom 12.05.09 und Änderungen zum Antrag vom 16.09.10 sowie vom 22.07.2011 und Erweiterung des Antrages (um den Antrag auf Eignungsfeststellung für 2 Vorlagebehälter mit Auffangwanne der BE 1231) beantragte die Firma breckle chemicals & technics GmbH die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer geänderten Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen auf dem Grundstück in 07570 Hohenölsen, Am Wendehammer in der Gemarkung Hohenölsen, Flur 10, Flurstück-Nr.167/4, 167/5; 167/71 (teilw.); 167/63; 167/77 und 167/78 (gemäß Zerlegung aus Flurst. 167/56); 167/15.

Die Anlage wurde mit Bescheid des damaligen Staatlichen Umweltamtes Gera vom 24.04.1997 (AZ: G/G/I.3/96/16 / Berichtigung AZ: G/X/I.2/97/221 vom 11.07.1997) genehmigt und mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 28/03 vom 22.12.2004 wesentlich geändert.

Eine Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgte nach Erteilung des Bescheides Nr. 01/08/A vom 11.03.08.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- 1. Errichtung Medienversorgung mit antibakteriellen und Flammschutzadditiven (BE 1231)**
an der bestehenden Schäummaschine zum direkten Einbringen der Zusatzstoffe während des Schäumvorganges durch Aufstellung von 2 Stahlbehältern zur Bevorratung inkl. Dosierpumpen im vorhd. Raum der Medienversorgung:

B 1231.1	Antibak.-Behälter	2.3 m ³
B 1231.2	Antiblaze-Behälter	2.3 m ³

2. Errichtung und Betrieb eines beweglichen Reaktionslagers (BE 1320) mit einer Lagerkapazität von max. 105 Tonnen incl. zugehöriger Fördertechnik zur Einlagerung von Langblöcken direkt aus der Schäumenanlage;

Abschluss des stufenweisen Rückbaus der provisorischen Außenlager (Zelte 1-3);

Übernahme und Ertüchtigung eines Regenwasserrückhaltebeckens von der Gemeinde Hohenölsen zur Niederschlagsentwässerung des beweglichen Reaktionslagers;

3. Reduzierung der Lagermenge von TDI von 129 m³ auf 80 m³, d.h. auf max. 92.720 kg durch Außerbetriebnahme und Verplombung von einem der 3 installierten TDI-Vorratstanks (Lagertank BE 1111.2);

durch diese Reduzierung der TDI-Lagermenge auf <100 Tonnen Neueinstufung der bisherigen Lageranlage **Nr. 9.3.1/Anhang 2 Nr. 28** (alte Bez. Nr. 9.33/Spalte 1)
in **Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 28** (alte Bez. Nr. 9.33/Spalte 2)

4. Änderungen bezüglich gehandhabter Stoffe gemäß Nachtrag vom 07.08.2012/ Eingang 13.08.2012:

4.1 Substitution von Aminen

bisher eingesetztes Amin / bzw. (*)	substituiert durch	max. Lagermenge
Tegoamin 33 / Tegoamin BDE	Dabco 33 LV	400 kg

(*)hier: ursprüngl. Antragsgegenstand:
Niax A-133

Tegoamin DMEA	Niax EF-700	300 kg
DEOA 33	Diethanolamin(DEA)- Lösung 80 %	10.000 kg

4.2 Wegfall eines Einsatzes folgender Stoffe:

Aceton (bisher als Reinigungsmittel eingesetzt)
Diocetylphthalat (bisher als Schmiermittel eingesetzt)

5. Neueinstufung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen [Die Anlage ist korrekterweise der **Nr. 4.1.8** zuzuordnen, da in kontinuierlichem Verfahren ein Strang geschäumt wird - Schäumung von Großblöcken mit i.d.R. Grundfläche größer als 1x2 m]

6. Aktualisierung der Dokumentationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- BE 1200 Schaumstranganlage – Gebindelager (Lager 3)
- BE 1236 Kleinkomponenten (Vorlagebehälter an der Schäummaschine / BE 1210) zugehörig zur Mischanlage
- BE 1240 Gefahrstofflager
- BE 1241 – Gebindelager für entzündliche Stoffe
- BE 1242 – Gebindelager für wassergefährdende Stoffe

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

Errichtung eines beweglichen Reaktionslagers

und damit Betrieb der geänderten Anlage als

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - hier: Anlage zur Herstellung von Polyurethan (Nr. 4.1.8)
i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von TDI (Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 28)
und einer Anlage zur Lagerung von MDI (Nr. 9.3.2/Anhang 2 Nr. 27)**

mit unveränderter Anlagenkapazität der Gesamtanlage zur Herstellung von Polyurethanschaum von 15.000 t/a.

Mit Schreiben vom 20.07.2011 (Posteingang 22.07.2011) zur Änderung des Antragsgegenstandes zog der Antragsteller seinen Antrag auf Errichtung und Betrieb der kompletten Betriebseinheit BE 1700 - Rebondanlage - mit allen dazugehörigen Aggregaten und Nebeneinrichtungen einschließlich Dampferzeugungsanlage incl. Tank zurück.
Die komplette Betriebseinheit BE 1700 ist somit kein Gegenstand dieser Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 06/09 am 13.07.2009 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 23.02.2009 beantragte die Firma breckle chemicals & technics GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Nach Prüfung des mit Antrag vom 23.02.2009 eingereichten Konzeptes der Firma breckle chemicals & technics GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von drei überdachten Außenlagerbereichen mit Zeltüberdachung für ausreagierte Schaumblöcke stellte die damals für die Brandschutzbelange noch zuständige Obere Brandschutzbehörde (TLVwA, Referat 230) hinsichtlich der geplanten Gebäudeabstände fest, dass aus Brandschutzgründen größere Sicherheitsabstände zu den benachbarten Gebäuden realisiert werden müssen (Stellungnahme AZ: 230.1-2221.02-Breckle_1/09 vom 24./25.08.09 – mit entsprechendem Verweis auf den Sicherheitsbericht, Stand 05/2009; Rev.03, Seite 66). Vom Referat 230 wurde in dieser v.g. Stellungnahme u.a. mitgeteilt, dass die nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) erforderlichen Gebäudeabstände und zulässigen Brandabschnittsgrößen wegen der großen Gefahr der Brandausbreitung auch bei den Stabilzelten einzuhalten sind und sofern benachbarte Gebäude durch Wärmestrahlung gefährdet werden können, ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten ist.

Der Antragsteller wurde am 24.08.09 durch die Genehmigungsbehörde über diese Feststellung der Oberen Brandschutzbehörde in Kenntnis gesetzt.

Nach Prüfung dieses Sachverhaltes durch den Antragsteller informierte die Firma breckle chemicals & technics GmbH die Genehmigungsbehörde am 22.09.2009 durch ihr beauftragtes Ing.-Büro darüber, dass die Planung geändert wird und nunmehr statt des bisher beantragten Freilagers mit Zeltüberdachung (d.h. 3 Zelte) eine Konzeptänderung dahingehend vorgenommen wird, keine Unterbringung der ausreagierten Schaumstoffblöcke in Freilägern mehr vorzusehen, sondern die Errichtung eines sogenannten „Beweglichen Reaktionslagers/ Blocklagers“ statt dessen Antragsgegenstand werden soll und die Unterlagen dahingehend überarbeitet werden.

Beantragte bereits vorhandene Zelte sollen in diesem Zusammenhang auch zurückgebaut werden.

Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen wurden seitens des Planungsbüros (uniconsult mbH/NL München) bauleitplanungsrechtliche Probleme festgestellt und die Genehmigungsbehörde am 20.10.2009 erstmals darüber in Kenntnis gesetzt.

Zur den bauleitplanungsrechtlichen Problemen und in diesem Zusammenhang auch zu Fragen der Niederschlagswasserproblematik fanden auf Einladung der Genehmigungsbehörde am 25.11.2009

(im TLVwA in Weimar) und als Folgeberatung am 07.01.2010 (im LRA Greiz) Beratungen statt mit dem Antragsteller, seinem beauftragten Planungsbüro und den betroffenen Fachbehörden (Landratsamt Greiz –Bauleitplanung, -Untere Baubehörde, -Untere Wasserbehörde; VwG Leubatal; Thüringer Forstamt Weida) zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.

Es wurde die Notwendigkeit einer B-Planänderung in diesem Zusammenhang festgestellt und daraufhin einvernehmlich zwischen den betroffenen Behörden und dem Vorhabensträger abgestimmt, dass ein vorhabenbezogener B-Plan erstellt werden soll, der die gesamte Firmenfläche BRECKLE betrifft.

Es wurde festgelegt, dass parallel dazu aber durch die Firma breckle chemicals & technics GmbH die Überarbeitung der Antragsunterlagen für das laufende BlmSchG-Verfahren 06/09 vorgenommen und die Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.

Am 22.11.2010 wurde der geänderte BlmSchG-Antrag 06/09 (datiert 16.09.2010) einschließlich Antragsunterlagen für die nochmalig durchzuführende Behördenbeteiligung eingereicht und am 27.11.2010 die Behörden erneut beteiligt.

Maßgeblich auf die Dauer des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens wirkte sich allerdings insbesondere dann auch die Tatsache aus, dass das geänderte Vorhaben nicht mehr mit dem vorhandenen B-Plan vereinbar war und ein vorhabensbezogener B-Plan erstellt werden musste, wie in den o.g. Beratungen festgestellt worden war.

Das notwendig gewordene Verfahren zur Bauleitplanung wurde zuständigkeitshalber im Landratsamt Greiz durchgeführt.

Das BlmSchG-Verfahren Reg.-Nr. 06/09 musste aus v.g. Gründen zeitweise bis zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ausgesetzt werden. Zwischenzeitlich wurden aber auch Fragen / Belange anderer Fachbehörden (wie Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht etc.) weiter bearbeitet und geklärt.

Am 22.07.2011 wurde der Antragsgegenstand dahingehend geändert, dass die ursprünglich am 23.02.2009 auch mit beantragte sogenannte **Rebondanlage** (BE 1700 zur Herstellung von Schaumstoffblöcken aus Verschnitt und Restware) einschließlich zugehöriger Betriebseinheiten:

- BE 1710 Rebondmaschine (mit Behältern, Formwagen/Presse, Fasslager für Prepolymer; Spülstation);
- BE 1720 Flockensilo (mit Siloanlagen, Granulator, Flockenvorlage);
- BE 1730 Dampferzeuger (mit Dampfkesselanlage, Kesselwasseraufbereitung, Kamin, Öllager)
- BE 1740 Abluftanlage (mit Ventilatoren, Dachlüfter)

nicht mehr Antragsgegenstand ist und daher deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid ausdrücklich nicht zugelassen ist.

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden wurden darüber in Kenntnis gesetzt.

Am 16.08.2011 teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz der Genehmigungsbehörde (TLVwA / Ref. 420) mit, dass die Gemeinde Hohenölsen am 20.07.2011 beim v.g. LRA den Genehmigungsantrag für den Vorhabenbezogenen B-Plan (VBP „Der Kötschacker“) gestellt hat und am 29.09.2011 wurde das TLVwA durch das Landratsamt Greiz auf Anfrage hin darüber in Kenntnis gesetzt, dass noch keine Genehmigungsfähigkeit für den von der Gemeinde Hohenölsen beantragten Vorhabenbezogenen B-Plan gegeben ist. Das Landratsamt hatte der Gemeinde empfohlen, diesen Plan zwecks Heilung bestehender Mängel zurückzuziehen und danach erneut wieder vorzulegen.

Am 21.02.2012 ist dann der überarbeitete Genehmigungsantrag der Gemeinde Hohenölsen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Der Kötschacker“ i.d.F. der 1. Änderung gemäß Mitteilung des Landratsamtes Greiz (Abt. II / SG Kreisentwicklung) in v.g. Behörde eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.05.2012 (AZ: 1100109/11) stellte das Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde, in der abschließenden Stellungnahme fest, dass das beantragte Vorhaben der Firma breckle chemicals & technics GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen (06/09) den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Der Kötschacker“ -1. Änderung entspricht, welcher am 20.04.2012 rechtskräftig geworden ist.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zur Erzeugung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (hier: Polyurethanschaumstoff) handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 43, S. 2749 vom 31.07.2013)–unter Nr. 4.2 Spalte 2 genannt ist. Vorhaben der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. II Inneres
Ref. 230 – Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienste
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 430 – Abfallwirtschaft,
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Naturschutzbehörde.

Auf Grund der im Laufe des Genehmigungsverfahrens zu Tage getretenen bauleitplanungsrechtlichen Probleme wurden auch noch zusätzlich das Landratsamt Greiz/ Abt. II Sachgebiet Kreisentwicklung, Bauleitplanung sowie das Thüringer Forstamt Weida mit einbezogen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Maßnahme wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Leubatal (Sitz Hohenleuben) mit Schreiben des Vorsitzenden der VG Leubatal im Auftrag der Gemeinde Hohenölsen vom 25.05.2012 (AZ: li-st) unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 12-02/2012 vom 15.02.2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohenölsen zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zur 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Der Kötschacker“ und Genehmigung des Planes im Amtsblatt Nr. 7 vom Freitag, den 20. April 2012 (Seiten 4 und 5) erteilt.

Der Antragsteller wurde gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Dazu wurden der Firma breckle chemicals & technics GmbH in Vorbereitung der Anhörung die entscheidungserheblichen Tatsachen des Entwurfs zum Genehmigungsbescheid Nr. 06/09 mit Schreiben vom 15.06.2012 übergeben.

Nach Übergabe des Bescheid-Entwurfes an die Firma breckle chemicals & technics GmbH am 15.06.2012 zur Anhörung erfolgten seitens des Antragstellers weitere Änderungen zum Antragsgegenstand (insbesondere Stoffsubstitutionen), was eine nochmalige Beteiligung der maßgeblich betroffenen Fachbehörden erforderlich machte.

In diesem Rahmen stellte die Untere Wasserbehörde Differenzen der Aktenlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum aktuellen Zustand fest, was eine Klärung im laufenden Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich machte und eine Richtigstellung der Dokumentation.

Am 23.01.2013 wurde der unter Würdigung der zwischenzeitlich an den Antragsunterlagen vorgenommenen Änderungen und nach nochmaliger Behördenbeteiligung überarbeitete Bescheidentwurf der Firma breckle chemicals & technics GmbH erneut zur Anhörung übergeben.

Da mit Schreiben vom 07.02.2013 durch den Maßnahmeträger, Firma breckle chemicals & technics GmbH, der Genehmigungsbehörde erneut Bedenken zu den Beauflagungen zur Störfallvorsorge (Abschnitt 3 / NB unter Pkt. 2.3) mitgeteilt wurden, beraumte die Genehmigungsbehörde für den 27.02.2013 eine Beratung mit dem Antragsteller und dessen Gutachterbüro zur Klärung der offenen Fragen an.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung am 27.02.2013 wurde die Genehmigungsbehörde durch die Firma breckle chemicals & technics GmbH über folgende Sachverhalte in Kenntnis gesetzt:

1. Die Firma breckle chemicals & technics GmbH hält nunmehr (u.a. aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus) nicht mehr an ihrer bisherigen Konzeption fest, zum Erhalt des erreichten Sicherheitsniveaus des Betriebsbereiches den Sicherheitsbericht als Sicherheitsdokumentation „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung“ weiter zu führen, zu pflegen und zu erhalten, sondern wird künftig nur noch ausschließlich die Forderungen erfüllen, die sich aus den Grundpflichten ergeben, denen der Betriebsbereich nach der wesentlichen Änderung unterliegt.
2. Der Antragsteller äußerte am 27.02.2013 gegenüber der Genehmigungsbehörde erstmals Bedenken hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Forderung, nach welcher der Nutzung der baulichen Anlage „bewegliches Reaktionslager“ erst dann zugestimmt wird, wenn gegenüber dem Landratsamt Greiz (Unter Bauaufsichtsbehörde) die Funktionsfähigkeit der Oberflächenwasserableitung nachgewiesen ist. Die Firma könne nicht nachvollziehen, weshalb eine Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile von der Entwässerung des Gesamtwerkes (Funktionsfähigkeit der Oberflächenwasserableitung für Gesamtwerk) abhängig gemacht wird und nicht nur auf den Antragsgegenstand bezogen ist.
3. Hinsichtlich der Forderungen bezüglich Emissionen aus der separaten Ableitung der lösungsmittelbehafteten Abluftströme des abgetrennten Reinigungsbereiches der BE 1200, welche aus Vorsorgegründen aufgrund der reproduktions-toxischen Eigenschaften von gehandhabten Stoffen in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.2.7.1.1/Klasse I erhoben werden, da der Antragsteller keine Angaben zur Wirkungsstärke betreffender Stoffe machen konnte, vertritt der Antragsteller die Auffassung, dass die betreffenden Stoffe gemäß ihrer Wirkungsstärke nicht Klasse I der Nr. 5.2.7.1.1, sondern Klasse II zuordenbar seien. Einen entsprechenden gutachterlichen Nachweis dazu, auf dessen Basis dann bei Vorliegen der Voraussetzungen ggf. eine Änderung der betreffenden NB erfolgen könnte, legte der Antragsteller der Genehmigungsbehörde aber noch nicht vor.
4. Es wurde durch den Antragsteller am 27.02.2013 dargelegt, dass es für die beiden Stahlbehälter (BE 1231 Mischanlage – Flammschutz und antibakt.) keine allgemeinen bauaufsicht-

lichen Zulassungen gibt, welche die Untere Wasserbehörde (UWB) fordert und dass hierfür demzufolge Eignungsfeststellungen notwendig werden.

Die Firma breckle chemicals & technics GmbH vertrat die Auffassung, sie könne dies nach Erteilung der Genehmigung 06/09 dann selbst mit der UWB „im Nachgang“ regeln.

Die Genehmigungsbehörde verwies jedoch im Rahmen der Anhörung auf die Forderung gemäß § 13 BImSchG, d.h. dass der Antrag auf Eignungsfeststellung mit im Genehmigungsverfahren zu stellen und zu bescheiden ist, worauf sich der Vorhabensträger zur umgehenden Nachreichung verpflichtete, damit die Genehmigungsbehörde kurzfristig dazu die zuständige Fachbehörde (Untere Wasserbehörde) einbezieht.

Im Ergebnis des Anhörungstermins vom 27.02.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zum Entwurf des Gen.-Bescheides Nr. 06/09, wurde der Teil „Störfallrecht“ (Abschn. 3 / Kap. 2.3 - Störfallvorsorge), auf Basis des § 8 der Störfall-Verordnung neu gefasst und abstimmungsgemäß dem vom Antragsteller beauftragten Gutachter, Ingenieurconsult R. Lange, erneut zur Kenntnis gegeben. Da aber dessen Argumentation (Stellungnahme vom 18.03.13/übersandt 22.03.13) seitens Genehmigungsbehörde inhaltlich nicht vollumfänglich gefolgt werden kann, enthält diese Genehmigung im Kapitel GRÜNDE eine ausführliche Begründung der betreffenden störfallrechtlichen Nebenbestimmungen.

Hinsichtlich einer im Rahmen der Anhörung erstmals mit dieser v.g. am 22.03.13 übergebenen Stellungnahme seitens Ingenieurconsult R. Lange und wiederholt mit Schreiben des Antragstellers vom 22.08.2013 (Posteingang 26.08.2013) – abweichend von der Antragstellung (Antrag vom 12.05.2009 i.V.m. Präzisierung vom 16.09.2010) - geäußerten Infragestellung der Notwendigkeit einer Einstufungskorrektur nach Anhang zur 4. BImSchV, d.h. Richtigstellung der Anlagenzuordnung von Nr. 5.11 / Spalte 2 in Nr. 4.1h/Spalte 1 (=alte Bezeichnung vor Änderung der 4. BImSchV) / bzw. nunmehr neue Bezeichnung seit Änderung der 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) von Nr. 5.11 (in Spalte c mit „V“ gekennz.) in die Nr. 4.1.8 (in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennz.) ist folgendes festzustellen:

Es handelt sich bei der Herstellung von Polyurethanprodukten durch den Schäumprozess zweifelsfrei um eine chemische Umwandlung (Herstellung von Basiskunststoffen infolge Umwandlung von Monomeren durch Polymerisation, Polyaddition oder Polykondensation zu Polymeren), diese ist grundsätzlich nach Nr. 4.1 genehmigungsbedürftig. Doch hier ist aber auch noch als speziellere Vorschrift die Nr. 5.11 mit zu betrachten (→ vgl. *Feldhaus-Kommentar zum Bundesimmissionsschutzrecht/Bd. 2 Kap. B 2.4/RN 14 zum Anhang Nr. 4 der 4. BImSchV*).

ABER: Die Entscheidungshilfe bei der Klärung, inwieweit eine betroffene Anlage zur Herstellung von Polyurethanblöcken von der Nr. 5.11 oder der Nr. 4.1 erfasst wird, gibt v.g. Feldhaus-Kommentar im Kap. B 2.4/RN 6 zum Anhang Nr. 5 der 4. BImSchV, denn hier heißt es:

„Die Herstellung von Blöcken in Kastenform (Grundfläche ca. 1 m x 2 m) unterliegt der Nr. 5.11, von Großblöcken der Nr. 4.1.“

Da es sich bei dem hierfür maßgeblich zu betrachtenden Anlagenteil der antragsgegenständlichen Anlage - BE 1200 **Schaumstranganlage** mit Schäummaschine BE 1210 - um eine Anlage handelt, bei welcher zuerst ein Strang geschäumt wird, der erst danach mittels Blocksäge in die einzelnen Blöcke zerschnitten wird (die Größen können dabei je nach Auftrag variieren; ausweislich Antragsunterlagen Kap. 2.1.2.3 sind **Langblöcke bis zur max. Länge von 15 Metern möglich**), kann für diese Anlage nicht mehr eine Einstufung in Nr. 5.11 in Anspruch genommen werden, sondern beim geschäumten Strang ist von Großblöcken i.S. der Nr. 4.1 auszugehen.

Daher war diese notwendige Einstufungskorrektur bereits 2009 mit dem Antragsteller abgestimmt und so auch in das Antragsformular (→ **s. Formblatt 1.2 vom 23.02.2009, vom 12.05.2009 sowie vom 16.09.2010**) aufgenommen worden.

Hinsichtlich zur Anhörung geäußelter Bedenken zur Nebenbestimmung Nr. 3.2 wurde das Landratsamt Greiz (Untere Bauaufsichtsbehörde und Untere Wasserbehörde) um kurzfristige Prüfung gebeten und teilte der Genehmigungsbehörde mit, **dass Nebenbestimmung Nr. 3.2 bestehen bleiben muss:**

Es handelt sich bei dieser Forderung NB 3.2 um eine "aufschiebende Bedingung", d.h. der BImSchG-Bescheid 06/09 kann erteilt werden, aber der Antragsteller darf die bauliche Anlage

erst dann nutzen, wenn dem Landratsamt Greiz die gesicherte Erschließung (hier die gesicherte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers) nachgewiesen wird.

Er hat also die Möglichkeit, während der Realisierung (Errichtung) des BImSchG-Vorhabens bis zu dessen Fertigstellung auch die Oberflächenentwässerung so sicherzustellen, dass diese dem Genehmigungsbescheid der Unteren Wasserbehörde entspricht.

In einer Begründung teilte die Untere Wasserbehörde (UWB) im Landratsamt Greiz dazu der Genehmigungsbehörde am 14.03.2013 mit, dass die zur geordneten Abwasserableitung zu errichtenden Anlagen (Erweiterung RRB, Drosselleitung, Einleitbauwerk incl. Nachweis dinglicher Sicherungen) trotz eindeutiger Bescheidlage seitens der Firma Breckle bis zu diesem (v.g.) Zeitpunkt nicht funktionsfähig errichtet wurden. Nach damaligem Kenntnisstand der UWB am 14.03.13 wurde auf eine Fortführung der zunächst begonnenen Arbeiten an der RRB-Anlage seitens der Fa. Breckle ab einem bestimmten Punkt verzichtet.

Die UWB verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Fa. Breckle willentlich in die Pflichten des AW- Beseitigungspflichtigen getreten sei, ein Versickerungsgutachten eine nachweislich negative Prognose aufgrund der Geländespezifik ausweist und somit keine andere Alternative als Retention und Ableitung gemäß Bescheidlage in Frage kommen. Der gültige wasserrechtliche Bescheid sieht für die Fa. Breckle keine Duldung der bisherigen regelwidrigen Ableitungsverhältnisse bis 2014 vor (die Errichtung der RRB- Anlage hatte ab sofort zu erfolgen), sondern die wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Gewässerbenutzung begonnen wurde (also Mai 2014).

Gemäß E-Mail-Nachricht der UWB vom 24.05.2013 an die Genehmigungsbehörde wurde die Firma Breckle im Detail während eines Vororttermins am 17.05.2013 (UWB mit Firma Breckle) auch über diesen Sachstand in Kenntnis gesetzt.

In Aktualisierung der Sachlage teilte das LRA der Genehmigungsbehörde am 13.06.2013 dann in einer Stellungnahme mit, dass die Nebenbestimmung Nr. 3.2 „in der derzeitigen Fassung“ weiterhin noch bestehen bleiben muss. Eine Prüfung der Erfüllung kann erst durch die UWB zur Bauabnahme des 1. Bauabschnittes (Teil „Bewegliches Reaktionslager“ als 1. BA separiert) erfolgen (→*Begründung dazu im Teil II der Begründung zu den Nebenbestimmungen dieses Bescheides*).

Am 25.07.13 fand zwischen LRA (UWB und UBauB) und TLVwA (Ref. 420) nochmals eine Abstimmung statt und im Ergebnis wurde die NB 3.2 textlich präzisiert.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBImSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch **Artikel 3** der Verordnung vom **8. August 2013 GVBl. S. 208, 235**) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma breckle chemicals & technics GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen

Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände **dargelegt** waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Auch die Korrektur der Einstufung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen [*hier wegen Nachvollziehbarkeit noch alte Bezeichnung gemäß alter 4. BImSchV verwendet; neue Bez. → s.S. 1 u. 2 dieses Bescheides*]

in die Nr. 4.1h/Spalte 1 i.V.m. Nr. 9.33/Spalte 2 und Nr. 9.32/Spalte 2

(*bisher geführt als Nr. 5.11/Spalte 2 i.V.m. Nr. 9.33/Spalte 1 und Nr. 9.32/Spalte 2*)

- da in der bestehenden Schaumstranganlage BE 1200 schon immer in kontinuierlichem Verfahren Schaumstränge geschäumt werden - machte keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig, da die Öffentlichkeit bereits im Rahmen des vorherigen Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Gesamtanlage (Nr. 28/03) wegen damaliger erstmaliger Überschreitung der Mengeschwelle der Spalte 1 der Nr. 9.33 in das Verfahren einbezogen worden war.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand des Vorhabens ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen.

An der Schäummaschine der vorhandenen Strang-Schaumanlage soll eine Medienversorgung mit antibakteriellen u. Flammenschutzadditiven installiert werden.

In den eingereichten Unterlagen zum Lärmschutz wird dargelegt, dass am relevanten Immissionsort zu erwartende Schallpegel sicher unter dem Richtwert der TA Lärm liegen.

Es fällt auch durch wesentliche Änderung kein Produktionsabwasser an.

Die nächstgelegenen Ortschaften Kleindraxdorf, Neudörfel, Hohenölsen und die Stadt Weida liegen in ca. 1000 m bzw. 3000 m Entfernung.

Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten ist zu sagen: In unmittelbarer Nähe des Anlagenstandortes befindet sich kein FFH-Gebiet, kein Naturschutzgebiet, kein Wasserschutzgebiet etc.

Somit muss nicht von einer Betroffenheit der Schutzgebiete durch die beantragte wesentliche Änderung ausgegangen werden.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt (u.a. im Kapitel 2.6.2 Betrachtung zur Umweltverträglichkeit), dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen keine Beeinträchtigungen der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Eine nochmalige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG wegen des geänderten Antragsgegenstandes – Errichtung eines beweglichen Reaktionslagers statt der ursprünglich beantragten Zeltüberdachungen – war nicht erforderlich, da diese Änderung insbesondere dem Ziel dient, am Standort die Sicherheit zu erhöhen.

Der Wegfall des Antragsgegenstandes „Rebondanlage“ hat auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt am Standort zur Folge.

In der Anlage sind Stoffe, Zubereitungen bzw. Kategorien nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden. Die v. g. Anlage ist als Teil des Betriebsbereiches i. S. des § 3 Abs. 5a BImSchG zu
Seite 42 von 64

beurteilen, in dem Betriebsbereich sind folgende Stoffe, Zubereitungen bzw. Kategorien nach Anhang I im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden:

Anhang I	Stoff-Nr.	R-Sätze	Gef. Stoff	Menge (kg)	Bemerkung
In bestimmungsgemäßen Betrieb:					
Anhang I	Nr. 37 und 1	R 26	TDI	92.720	
Anhang I	Nr. 7b	R 11	leichtentzündl.	220	Ethanol
Anhang I	Nr. 9a	R 50, 50-53	umweltgef.	2.300	Alphasan
Anhang I	Nr. 13.3	R 51/53	Gasöle	30.100	HEL, Diesel
Bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren (Brand):					
Anhang I	Nr. 1	R 26/27/28	sehr giftig	1.400	HCN im Brandgas
Anhang I	Nr. 1	R 26/27/28	sehr giftig	165	NO im Brandgas

Die Anwendung der Störfall-Verordnung ist für v.g. Betriebsbereich nach dem Einzelstoff nach Anhang I Nr. 37 "Toluylendiisocyanat (TDI)" der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) zu bemessen. Die Mengenschwelle der Nr. 37 der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV wird überschritten, die Mengenschwelle der Spalte 5 wird nicht erreicht.

Die Additionsregeln nach Nr. 5 Anwendbarkeit der VO des Anhangs I Störfall-Verordnung, ergeben einen Faktor $Q_x < 1$.

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, i. V. m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 19 i.V.m. dem Anhang III den Grundpflichten der 12. BImSchV i. d. F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert 26.11.2010.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV), ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die **Nebenbestimmung Nr. 1.5** im Abschnitt 3 dieses Bescheides ist erforderlich, da eine Duldung ohne erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichteter und betriebener provisorischer Außenlager (Zelte) nicht weiter toleriert werden kann.

Dies betraf nicht nur die beiden gemäß Schreiben vom 21.09.2012 (Eingang 25.09.2012) bereits zurück gebauten Zelte, sondern trifft gleichermaßen auch auf das derzeit noch vorhandene dritte Zelt (Bezeichnung „Zelt II“ gemäß Lageplan vom 09.10.2012 - Eingang 15.10.2012) zu. Auch für dieses v.g. Zelt ist die Genehmigungsfähigkeit wegen Brandschutzproblemen (hohe Gefahr einer möglichen Brandausbreitung) nicht gegeben und auch nicht herstellbar. Der Betrieb des Zeltes II stellt somit ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko für den Anlagenbetrieb dieses Betriebsbereiches, welcher der Störfallverordnung unterliegt dar, der nur noch für die Phase des laufenden Genehmigungsverfahrens durch die Überwachungsbehörde geduldet wurde.

Die Nebenbestimmung Nr. **2.1.5** ist erforderlich aufgrund der reproduktionstoxischen Eigenschaften des in der PUR-Schaumproduktion gehandhabten Stoffes Tris(2-chlorethyl) phosphat als Bestandteil des Flammenschutzmittels Antiblaze V66.

Es wird aus Vorsorgegründen eine Begrenzung in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I getroffen.

Nach TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 sind Emissionen nicht namentlich genannter reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas unter Beachtung des Emissionsminderungsgebotes unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke der Stoffe zu begrenzen.

Diese Festlegung muss solange aufrechterhalten werden, bis der Antragsteller durch Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens bei der Genehmigungsbehörde ggf. nachweist, dass dieser Stoff in seiner Wirkungsstärke einer niedrigeren Gefährlichkeitsstufe zugerechnet werden kann (TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 in Klasse II oder Klasse III?). In diesem Fall hat der Betreiber dann die Möglichkeit, mit Vorlage des Nachweises eine Bescheidänderung zu beantragen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen im Abschnitt 3, Nr. 2.3 zum Störfallrecht:

Allgemeines zum Störfallrecht i.V.m. der 9. BImSchV

Die Genehmigungsbehörde nimmt folgendermaßen Stellung zur gutachterlichen Äußerung vom 18.03.2013 (i.V.m. Stellungnahme Nr. 130812/01/RLA /Kapitel Vorbemerkungen vom 13.08.2012) des Sachverständigen Herrn R. Lange, Ingenieurconsult R. Lange, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Bescheides Nr. 06/09:

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchzuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, dürfen nicht hervorgerufen werden. Sonstige Gefahren sind insbesondere bei Anlagen zu prüfen, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Der § 4 der 9. BImSchV regelt zusammen mit den §§ 4a – 4e, welche Unterlagen und welche Angaben dem Antrag beizufügen sind. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 enthält die Grundregel, die gemäß Satz 3 in den folgenden Bestimmungen konkretisiert wird, und fasst im Übrigen ergänzende Regelungen zusammen, die sich keinem der §§ 4 a ff. eindeutig zuordnen lassen. Dies gilt ebenso für die spezialgesetzliche Regelung der 12. BImSchV.

Nach § 4 sind dem Antrag zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderliche Unterlagen beizufügen. Der § 4 Abs. 1 Satz 3 verweist hierzu auf die in den §§ 4a bis 4e vorgeschriebenen Angaben. Der Begriff „erforderlich“ bezieht sich sowohl auf die Art als auch auf den Umfang der Unterlagen sowie auf die Detailliertheit der darin enthaltenen Angaben.

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Art nach in den §§ 4a – 4e nicht genannte Unterlagen verlangt werden müssen.

Während der § 4a die Beschreibung der Anlage und ihrer zu erwartenden Auswirkungen (auch bei Störungen des Anlagenbetriebs) regelt, sind Gegenstand des § 4b die Angaben und Nachweise über die Verhinderung oder Reduzierung dieser Auswirkungen.

Sonstige Gefahren usw. i.S. des § 4b Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV sind gefährliche, erheblich nachteilige oder erheblich belästigende Einwirkungen, die keine Immissionen sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Feuer und Explosionen und deren Folgewirkungen, Überschwemmungen und der Austritt sonstiger Stoffe, Verunreinigungen des Grundwassers und schädliche Bodenverunreinigungen.

Die Anforderungen an den Antrag und die Antragsunterlagen ergeben sich hinsichtlich der erforderlichen Angaben zum Störfallrecht aus dem § 4b der 9. BImSchV i.V.m. dem § 8 der Störfall-Verordnung.

Die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) vom 9. Dezember 1996 (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG (ABl. EU Nr. L345 S. 97), ist weitgehend, aber nicht

vollständig, im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in verschiedenen Verordnungen zum BImSchG, in nationales Recht umgesetzt.

Im ersten Teil der 12. BImSchV ist im § 1 Abs. 1 der Anwendungsbereich definiert. Der Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind (§ 3 Abs. 5a BImSchG).

Die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Polyurethan einschließlich dienender Nebeneinrichtungen, ist Teil des Betriebsbereiches.

Der Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5a BImSchG wurde im Ergebnis des Gutachtens (TPA/04/AS/2106/03 des TÜV Pfalz) neu bestimmt und in den Antragsunterlagen zum Verfahren 06/09 dokumentiert.

Die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV gelten für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten (Grundpflichten).

Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 (erweiterte Pflichten).

Zur Erfüllung der Grundpflichten sind die §§ 3 – 8, 19 und 20 i.V.m. Anhang III und VI einzuhalten.

Für die Erfüllung der erweiterten Pflichten, sind die Grundpflichten sowie die §§ 9 - 12 i.V.m. Anhang II, IV, V und VI einschlägig. Anstelle eines Konzeptes nach § 8 ist ein Sicherheitsbericht nach § 9 i.V.m. Anhang II zu erstellen.

Mit Antrag vom 23.02.2009 beantragte die Firma Breckle GmbH eine Änderung nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Für den Betriebsbereich waren bisher die Pflichten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV zu erfüllen. Es wurde eine 3. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes i.d.F. vom 25.05.2009, Dr. Köppe / H. Schünemann, geändert durch die Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH, Niederlassung München (uniconsult GmbH) den Antragsunterlagen beigefügt.

In der Behördenbeteiligung vom 13.07.2009 wurde der Sicherheitsbericht durch die Behörde erstmalig geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung vom 30. Juli 2009 wurden zahlreiche Mängel, insbesondere in der Beschreibung des Umfeldes, fehlende Anlagenteile, RWA, BMZ, unvollständige Verfahrensbeschreibung, Stoffbeschreibungen, Identifizierung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, Differenzierung in den Brandszenarien (Schaumstoff) aufgezeigt:

Die Änderung war in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig (Zelthallen).

Der Antrag wurde mit Datum vom 16.09.10 in geänderter Fassung nochmals gestellt.

Aufgrund der vorhandenen Menge gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung liegt nunmehr ein Betriebsbereich i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV vor.

Entsprechend der damals erklärten Sicherheitsphilosophie der Firma Breckle vom 16.09.2010 wird, um das erreichte Sicherheitsniveau zu halten, der Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-Verordnung freiwillig beibehalten und fortgeschrieben.

Den Antragsunterlagen lag daher die 3. Fortschreibung (1. Ergänzung, 2. Fortschreibung) des Sicherheitsberichtes, erstellt durch uniconsult GmbH vom 09.08.2010 bei. Die Prüfung erfolgte durch die Behörde mit Stellungnahme vom 21.02.2011, eine Vielzahl der Mängel war im Vergleich zu der vorherigen Fassung des Sicherheitsberichtes behoben.

Im Rahmen der Inspektion nach § 16 Störfall-Verordnung wurden am 14.10.2010 durch die zuständige Behörde, unter Einbeziehung eines Sachverständigen (im Auftrag des Landratsamtes Greiz, Abteilung Umwelt) weitere Defizite im Betriebsbereich aufgedeckt. (siehe Gutachten durch den § 29a Sachverständigen, Herrn Dr. Spangenberg, Gesellschaft für Anlagen- und Betriebssicherheit mbH vom November 2010).

Im Rahmen der Überwachung nach § 16 BImSchG wurden u.a. als kritische Punkte festgestellt: Das im Sicherheitsbericht beschriebene Sicherheitsmanagementsystem ist offensichtlich nicht in der betrieblichen Praxis implementiert. Zu keiner der im Sicherheitsbericht beschriebenen organisatorischen Maßnahmen konnten im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung entsprechende Unterlagen (Ernennungsschreiben, Stellenbeschreibungen, Bestellung von externem Beauftragten, Jahresbericht des Störfall-Beauftragten etc.) vorgelegt werden. Auch die Möglichkeit, entsprechende Unterlagen und Nachweise im Nachgang zur Vor-Ort-Prüfung vorzulegen, haben zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Ein im Anlagebetrieb implementiertes durchgängiges System für Betriebsanweisungen, welches die Anforderungen an ein wirksames Sicherheitsmanagement erfüllt, konnte nicht belegt werden. Insbesondere standen betriebliche Anweisungen, welche die auszuführenden Maßnahmen bei einer Alarmierung festlegen, nicht zur Verfügung.

Die Ausführungen im Sicherheitsbericht (2. Fortschreibung, Stand 21.07.2007, Ersteller TÜV Süd; vgl. Kap. 3.2.3, Seite 38 sowie im Kapitel 4.3, Seite 61 von 71) beschreiben das Risiko eines Vollbrandes. Wenn diese Einschätzung zutrifft und sie das korrekte Ergebnis einer fachlich begründeten Gefahrenanalyse ist, bei der die Wirksamkeit der vorhandenen Störfall verhindernden bzw. Störfall begrenzenden Maßnahmen berücksichtigt wurde, dann wären umgehend zusätzliche Maßnahmen erforderlich, da in diesem Fall von einem vernünftigerweise nicht auszuschließenden Vollbrand auszugehen wäre, welcher mit erheblichen Außenwirkungen verbunden wäre.

Es werden aus gutachterlicher Sicht erhebliche Zweifel am sicheren Betrieb der Anlage und an der Erfüllung der Betreiberpflichten entsprechend §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung geäußert.

Die festgestellten Mängel bzgl. der Einhaltung der Grundpflichten der Störfall-Verordnung müssen im „Konzept zur Verhinderung von Störfällen und im Sicherheitsmanagement“ zumindest bzgl. des Änderungsgegenstandes berücksichtigt werden.

Im August 2012 wechselte die Firma Breckle ihren beauftragten Sachverständigen für das Genehmigungsverfahren. An die Stelle der uniconsult GmbH, trat die Ingenieurconsult R. Lange ein. Mit der Ingenieurconsult R. Lange erfolgte auch ein Wandel der Sicherheitsphilosophie der Firma Breckle. Das erreichte Sicherheitsniveau wird offensichtlich seit diesem Wechsel nicht weiter Aufrecht erhalten. Der Sicherheitsbericht in der bisher vorliegenden Form soll nicht weiter Grundlage der Sicherheitsdokumentation sein. Die Sicherheitsdokumentation für die Grundpflichten, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung, ist ausreichend.

Der Inhalt eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung ist nicht direkt im Richtlinien- und Gesetzestextes verordnet. Die Unsicherheiten an die Anforderung an ein Konzept nach § 8 Störfall-Verordnung, spiegeln sich auch in zahlreichen Anfragen und Zweifelsfragen wieder, welche insbesondere durch den Länderausschuss für Immissionsschutz LAI, UA Anlagensicherheit und UA Recht, bearbeitet wurden. In mehreren Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) entsprechend § 51a BImSchG, vormals Störfall-Kommission (SFK), wurden daher Handlungshinweise veröffentlicht.

Die Kommission für Anlagensicherheit gemäß § 51a BImSchG soll gutachterlich in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzeigen. Sie schlägt darüber hinaus dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln zum Stand der Sicherheitstechnik) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor. Eine diesbezügliche sicherheitstechnische Regel wurde im Bundesanzeiger nicht veröffentlicht.

Zur Orientierung ist hier der Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagement der KAS vom Juni 2011 heranzuziehen (KAS-19, vormals SFK-GS-23).

Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 i.V.m. Anhang III Störfall-Verordnung für die Anlage und für den Betriebsbereich, wie im Schreiben zur Anhörung vom 18.03.2013 (Punkt 3, Absatz 3) behauptet, liegt in den Antragsunterlagen nicht vor.

Die Sicherheitsdokumentation, die stattdessen im Rahmen der Antragstellung vorgelegt wurde, war aber zur störfallrechtlichen Beurteilung der geplanten Änderung ausreichend, sodass die Genehmigung erteilt werden konnte.

§ 8 Abs. 1 S. 1 der 12. BImSchV fordert jedoch die Vorlage eines Konzeptes vor Inbetriebnahme. Daher war die **Nebenbestimmung 2.3.0** zu erlassen.

Da die Prüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen des Betriebsbereiches am Tag der Abnahme nicht mit der gebotenen Tiefe vorgenommen werden kann, ist der Genehmigungsbehörde das Konzept mit den in den **Nebenbestimmungen Nr. 2.3.2.1 – 2.3.2.6** geforderten Korrekturen und Ergänzungen 1 Monat vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange

Ziffer 4. / 3. Anstrich, „Nebenstimmung 2.2 bis 2.7“

(Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Der Gutachter verwendet eine falsche Nummerierung, daher sind seine Anmerkungen zu NB „2.2 bis 2.7“ und zu § 16 Störfall-Verordnung den störfallrechtlichen Nebenstimmung unter Nr. 2.3 des Bescheides 06/09 nicht genau zuordenbar.)

Die Beschaffenheit und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage müssen entsprechend § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV stets dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die Auffassung des IC R. Lange, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Standes der Sicherheitstechnik bereits ergriffen wurden, steht im Widerspruch zu den erlassenen Nebenbestimmungen 2.3.2 bis 2.3.2.6.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III genannten Grundsätzen Rechnung tragen.

Mit dem vom Betreiber vorgesehenen Konzept zur Verhinderung von Störfällen soll durch geeignete Mittel, Organisation und Managementsystem ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sichergestellt werden.

Rechtsgrundlage ist § 8 Abs. 1, nicht der Anhang III der 12. BImSchV. Den Grundsätzen des Anhangs III ist allerdings Rechnung zu tragen.

Ein allgemeines Sicherheitsmanagement allein ist nicht geeignet, den Pflichten der Störfall-Verordnung zu genügen.

Die §§ 3 – 6 sind Bestandteil der Grundpflichten der 12. BImSchV und sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen entsprechend zu würdigen, die im Betriebsbereich vorhandenen Mittel sind im Konzept darzustellen.

Der Betreiber hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu beschreiben, die getroffen sind um Störfälle zu verhindern sowie die vorbeugenden Maßnahmen zu beschreiben, die getroffen sind, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Angaben über die Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebsstörungen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen sind im Konzept nach § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV darzustellen.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 unter Nr. 2.3 zum Störfallrecht erfolgen auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 i.V.m. Anhang III und § 19 der Störfall-Verordnung vom 08.06.2005, zuletzt geändert vom **26. November 2010**.

Die Nebenbestimmungen beziehen sich nur auf den Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung der (Teil) Anlage des Betriebsbereiches. Darüber hinausgehende Anforderungen sind entsprechend § 8 Abs. 1 Störfall-Verordnung durch den Betreiber des Betriebsbereiches zu erfüllen.

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange / Ziffer 3. Erfüllung der Grundpflichten nach Störfall-Verordnung, ab Absatz 2

Der Auffassung des vom Antragsteller beauftragten Gutachters in der Mitteilung zur Anhörung vom 18.03.2013, dass in Erfüllung der Betreiberpflicht bezogen auf den Betriebsbereich der Firma breckle chemicals & technics GmbH ein Sicherheitsmanagementsystem vorhanden ist, welches den Grundsätzen des Anhang III vollumfänglich entspricht, kann nicht gefolgt werden.

Die Behörde hat bei ihrer Prüfung festgestellt, dass dies bei der zur Prüfung vorliegenden Dokumentation nicht vollumfänglich zutrifft.

Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Es liegt ein Sicherheitsbericht mit einem SMS in den Antragsunterlagen vor. In den Unterlagen fehlen nach Rechtsauffassung der Behörde Teile von Darlegungen zu den Grundpflichten der 12. BImSchV, insbesondere zur Anlagensicherheit.

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme gemäß § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV, ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten. Es soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III genannten Grundsätzen Rechnung tragen.

Ein aktualisiertes Betreiberdokument (Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV), wurde bis zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides nicht vorgelegt. Aus diesem Grund war die Aufnahme der unter Nr. 2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich.

Für Betriebsbereiche, die den Grundpflichten unterliegen, soll neben der Unternehmenspolitik und den daraus ggf. abgeleiteten Leitlinien in dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen auch dargelegt werden:

- (a) welche Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich vorliegen können,
- (b) welche Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen (§ 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 der 12. BImSchV) getroffen und die vorbeugenden Maßnahmen zur Begrenzung von Auswirkungen von Störfällen (§ 3 Abs. 3 sowie § 5 der 12. BImSchV) vorgesehen sind und
- (c) wie die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt wird.

Die schriftliche Ausarbeitung muss aus sich heraus verständlich sein, muss jedoch nicht so detaillierte Angaben enthalten wie ein Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV. Gemeinsam mit anderen zur Verfügung stehenden Dokumenten muss die Erfüllung der Betreiberpflichten nach der 12. BImSchV nachvollziehbar dargestellt sein.

Zur geforderten Darstellungstiefe im Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurden die Vollzugshinweise im KAS 19 neben dem Text in Kapitel 3.1, insbesondere die Anlagen 1, 2 und 3 dieses Leitfadens berücksichtigt.

Zu Nebenbestimmung (NB) 2.3.2

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange / – Ziffer 4. zu „Nebenbestimmung 2.1“, zweiter Anstrich, erster Absatz

(HINWEIS: NB 2.1 ist Luftreinhaltung - Gutachter verwendet im Schreiben v. 18.03.13 wiederholt seine eigene Nomenklatur, welche abweicht von NB-Nr. des Bescheides → s. auch Anmerkungen der Behörde Seite 47)

Die vorliegende Sicherheitsdokumentation in den Antragsunterlagen bildet die Basis für die Nebenbestimmungen im Abschnitt 2.3. Diese Nebenbestimmungen erfolgen alle auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 8 i.V.m. Anhang III und § 19 der 12. BImSchV vom 08.06.2005, zuletzt geändert vom 26.11.2010.

Zu NB 2.3.2.1: Anhang III, Nr. 3c) der 12. BImSchV

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange / – Ziffer 4. zu Nebenbestimmung „2.1“, zweiter Anstrich, dritter Absatz und die letzten beiden Absätze

(zur falschen NB-Nr.-->s. Hinweis oben)

Zu den einzelnen Regelungspunkten im Anhang III, Punkt 3 der 12. BImSchV sind entsprechende Verfahrensanweisungen zu erstellen und im Sicherheitsmanagementsystem (SMS) zu dokumentieren.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III genannten Grundsätzen Rechnung tragen.

In Nr. 3 Buchstabe c) des Anhangs III zur 12. BImSchV ist die Festlegung und Anwendung von Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren, Einrichtungen und zeitlich begrenzte Unterbrechungen direkt geregelt.

In den Angaben zu organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen müssen insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes und zahlreiche Festlegungen von Vorgehensweisen zum sicheren Betrieb dokumentiert sein.

Zur Überwachung des Betriebs bedarf es schriftlicher Anweisungen. Diese Anweisungen sollen insbesondere für alle sicherheitsrelevanten Vorgänge vorhanden sein, die relevanten Erkenntnisse aus der „Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen“ handlungsorientiert aufgreifen sowie regelmäßig aktualisiert und bei Bedarf, z.B. bei relevanten Änderungen von Prozess-, Betriebs- oder Arbeitsabläufen oder Rechtsvorschriften, überprüft und angepasst werden. Rechtsvorschriften wie zur Gerätesicherheit und zur Betriebssicherheit sind integraler Bestandteil des Störfallrechtes.

Insbesondere die Überwachung des Betriebs i.S.d. Anhangs III, Nr. 3c Störfall-Verordnung ist nicht ausreichend dokumentiert. Ein im Anlagebetrieb implementiertes durchgängiges System für Betriebsanweisungen, welches die Anforderungen an ein wirksames Sicherheitsmanagement erfüllt, konnte noch nicht belegt werden.

Hierzu gehören insbesondere durchgängige Regelungen zum Beauftragtenwesen und ein System von Betriebsanweisungen, welche Handlungsfehler analysieren und entsprechende Handlungsanweisungen vorgeben.

Die Pflicht zur Erstellung, regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung eines Managementsystems gilt auch für Betriebsbereiche, die nur den Grundpflichten unterliegen (Anhang III Nr. 3g der 12. BImSchV, § 8 Abs. 3 der 12. BImSchV).

Zu NB 2.3.2.2: § 7 (1) Störfall-Verordnung

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange / – Ziffer 2. Störfall-Verordnung/Stoffe, erster Absatz

Im Sinne der Störfall-Verordnung sind gefährliche Stoffe, Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I aufgeführt sind oder die die dort festgelegten Kriterien erfüllen und die als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallen (§ 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung).

Die von IC R. Lange herangezogene Erläuterung der Ziffer 2.5 der Vollzugshilfe des BMU von 2004 beschreibt das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in Hinblick auf die Feststellung der Anwendung der 12. BImSchV, unterliegt die Anlage dem Störfallrecht, sind alle v.g. gefährlichen Stoffe anzuzeigen.

Es ist unverzichtbar, dass ein aktuelles Verzeichnis der gefährlichen Stoffe auf der Grundlage der Bezeichnungen und Einstufungen in Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung geführt wird.

Soweit der Betreiber eines Betriebsbereichs Pflichten nach der Störfall-Verordnung zu erfüllen hat, die vom Vorhandensein gefährlicher Stoffe abhängen, hat er dabei auch solche gefährliche Stoffe zu berücksichtigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallen (LAI UA Recht vom 21.02.2001 Zweifelsfragen zur Störfall-Verordnung 2000, Ziffer 3016).

Der Betreiber hat im Konzept zur Verhinderung von Störfällen die Stoffe bzw. Stoffkategorien zu beschreiben, die das Gefahrenpotenzial des Betriebsbereiches prägen. Neben der Menge und der Art des Umgangs spielen hier die physikalischen sowie sicherheits- und reaktionstechnische Stoffdaten, die Wirkungsdaten sowie eventuelle Toxizitäts- und Störfallbeurteilungswerte eine besondere Rolle (vg. auch KAS 19, Kap. 3.1, dritter Abschnitt).

Zu NB 2.3.2.3: § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange – Ziffer 4. dritter Anstrich, Nebenstimmung „2.2 bis 2.7“ (falsche NB-Nr. s. Anm. oben)

Die Anlage 6.2 zur Sicherheitsdokumentation in den Antragsunterlagen, mit Angaben zur thermischen Stabilität, konnte nicht verifiziert werden bzw. ist nicht vorhanden (IC R. Lange vom 13.08.2012).

Für die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit und der Schwere eines Störfalls ist die Kenntnis über die gefährlichen Stoffe und deren gefährliche Eigenschaften bedeutsam. Toxizitäts- und Störfallbeurteilungswerte spielen hierbei eine besondere Rolle, um im Ereignisfall angemessen reagieren zu können. Hierzu zählen auch die Stoffe, welche im Ereignisfall entstehen können (vgl. auch KAS 19, Kap. 3.1, dritter Abschnitt).

Zu NB 2.3.2.4: § 8 und §§ 3 – 6 der 12. BImSchV

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange – Ziffer 4. dritter Anstrich, Nebenstimmung „2.2 bis 2.7“ (falsche NB-Nr. s. Anm. oben)

Aufbauend auf der Beschreibung des Gefahrenpotenzials sind in dem Konzept die vorgesehenen grundlegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Beherrschung sowie zur Begrenzung der Folgen eines eventuellen Störfalls darzustellen. Die Grundlage hierzu ist die korrekte Identifizierung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (vgl. KAS 19, Punkt 3.1, vierter Abschnitt).

Im Konzept nach § 8 der Störfall-Verordnung muss der Betreiber darlegen, welche Anlagen, Anlagenteile bzw. Tätigkeiten im Hinblick auf einen Störfall von Bedeutung sind.

Für die Beurteilung des Gefahrenpotenzials sind folgende Parameter von Belang:

- Technischer Zweck und Beschaffenheit des Betriebsbereiches/Anlage mit Grundoperation,
- Wesentliche charakteristische Betriebsparameter (Druck, Temperatur, Aggregatzustand, Reaktionskinetik, exotherme Reaktionen, besondere Stoffeigenschaften - hier auch Schaumstoff),
- Identifizierung der sicherheitsbedeutsamen Anlagenteile - wie Kolonnen, Rührwerke, Lagerbehälter, Trockner, Pumpen, Rohrleitungen, etc.

In der Sicherheitsdokumentation in den Antragsunterlagen sind die erforderlichen Angaben für einzelne SRA noch nicht ausreichend beschrieben.

Für den TDI-Lagertank fehlen die grundlegenden Angaben zur Druckentlastungseinrichtung „Berstscheibe“ und den eingestellten Über- und Unterdruckwerten sowie den maximal abzuführenden Massenstrom sowie die Überwachung der Druckentlastungseinrichtung.

In der grundlegenden Beschreibung der Tätigkeit der Schaumherstellung des sicherheitsrelevanten Anlagenteils „Schäummaschine“ sind die wesentlichen Parameter bisher nicht aufgeführt.

Bisher wurde nur allgemein mitgeteilt, dass die Abgase direkt im Schäumtunnel abgezogen werden. Die Beschreibung des beweglichen Reaktionslagers BE 1320 ist i. S. eines SRA unvollständig.

Zu NB 2.3.2.5: Anhang III, Nr. 3e) der 12. BImSchV

Die Planung für Notfälle, die Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, um in Notfällen angemessen reagieren zu können, ist im Anhang III der 12. BImSchV direkt vorgegeben.

Die Begrenzung folgenschwerer Unfälle für Mensch und Umwelt gehört zu den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 5 der 12. BImSchV. Die vorhanden betrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen und Einrichtungen sind zu beschreiben. (vg. KAS 19, Kap. 4.5.2).

Zu 2.3.2.6: § 8 i.V.m. Anhang III der 12. BImSchV

Die geforderten Anhänge zum Konzept sind Grundlage der Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sowie zum Ergreifen der vorbeugenden Maßnahmen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Zu 2.3.3:

Zur Gutachterlichen Äußerung vom 18.03.13 Ingenieurconsult (IC) R. Lange – Ziffer 4. Nebenbestimmungen, erster Anstrich, Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Von der Behörde wird die Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans nach § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung, auf Grund der hohen Brandlasten und der geringen Abstände der Anlagen des Betriebsbereiches angeordnet. Angaben wie in einem internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 Störfall-Verordnung sind nicht gefordert (vgl. KAS 19, Kap. 3.1, dritter Abschnitt und Kap. 4.5.2 Nr. 2).

Zu 2.3.4: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um in Notfällen unter Berücksichtigung der Thüringer Behördenstruktur angemessen reagieren zu können. Diese Nebenbestimmung hat formellen Charakter, da im Bescheid 28/03 eine diesbezügliche Nebenbestimmung schon angeordnet ist (sie dient der Anpassungen von Plänen/Dokumenten an geänderte Zuständigkeiten gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 30. April 2008 sowie Korrektur hinsichtlich Arbeitsschutzbehörde - vormals TLAtV /jetzt Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz (TLV)).

Die Aufrechterhaltung der Nebenbestimmungen (NB) im Abschnitt 3 Nr. 3.2 ist aus folgendem Grunde erforderlich:

Das LRA (UWB) teilte der Genehmigungsbehörde mit, dass die Nebenbestimmung Nr. 3.2 bestehen bleiben muss, da eine Realisierung / Erfüllung erst zur Bauabnahme des 1. Bauabschnittes der Gesamtentwässerung (Teil „Bewegliches Reaktionslager“ als 1. BA separiert) geprüft und bestätigt werden kann und begründet dies mit den Terminen des folgenden Maßnahmeplanes, welcher mit dem Betreiber abgestimmt ist:

1. Im Ergebnis des Ortstermins 17.05.13 (Landratsamt UWB / mit Fa. Breckle) wurden der UWB seitens v.g. Firma ein verbindlicher Baufristenplan für den 1. BA sowie der Nachweis der dinglichen Sicherung der Ablaufleitung des RRB 3 gen Vorfluter übergeben.
2. Der Baufristenplan für den 1. BA schließt mit Fertigstellung der Ablaufleitung RRB 3 „Ende August 2013“.
(Eine erfolgte Mitteilung zur Fertigstellung des Beckens RRB 3 „Ende Juni 2013“ hat nur informativen Charakter; denn das RRB 3 kann erst mit seiner wirksamen Ablaufleitung bestimmungsgemäß funktionieren.)
3. Zur Abnahme des 1. BA (RRB 3 nebst zuführenden Leitungen und Ablaufleitung) wird dann seitens UWB **nach dem 01.09.2013** gesondert geladen.
4. Die Fertigstellung der Gesamtanlage (RRB 1 bis RRB 3) wird seitens UWB außerhalb dieses Bescheides gesondert per schriftlicher Anordnung der Fa. Breckle zum 31.12.2013 aufgegeben.

Die Nebenbestimmungen (NB) im Abschnitt 3 Nr. 4 sind aus folgenden Gründen erforderlich:

NB 4.1 Löschwasserversorgung:

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, in der Fassung vom Februar 2007 dargestellt.

Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen können (Trink- und Brauchwasser-) Versorgungsleitungen mit Hydranten sowie die von diesen Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasservorräte wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwasser-Sauganschlüsse an offenen Gewässern sein. Für die Zuordnung der Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen sind die nachfolgenden Begriffe wichtig.

Grundschutz: ist der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko.

Objektschutz: ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz.

Grundsätzlich haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Daher fällt auch die Löschwasserversorgung hinsichtlich des Grundschutzes in ihren Verantwortungsbereich. Somit trägt im vorliegenden Fall die Gemeinde Hohenölsen, entsprechend § 3 Absatz 1, Nummer 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Verantwortung für die Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser. Der zu erwartende Umfang eines Brandes hängt von der baulichen Beschaffenheit und der jeweiligen Nutzung der baulichen Anlage ab. Insbesondere die Größe der Brandabschnitte, die Anzahl der Geschosse, die Verwendung brennbarer Baustoffe und die durch die Nutzung gegebenen brennbaren Gegenstände im Gebäude spielen bei der Beurteilung des zu erwartenden Brandumfanges eine große Rolle.

Zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs ist neben der Betrachtung des Brandumfanges aber auch das Ziel der Löschmaßnahmen festzulegen. Als Ziel der Brandbekämpfung muss mindestens angestrebt werden, die Ausdehnung des Brandes auf andere Brandabschnitte zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich möglichst bald abzulöschen. Der Löschwasserbedarf, der aufgrund dieses Zieles der Löschmaßnahmen und des zu erwartenden Brandumfanges festzulegen ist, kann von der Feuerwehr abgeschätzt werden.

Für das Gewerbe- und Industriegebiet Hohenölsen muss zur Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser eine Löschwassermenge von 1.600 l/min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden, in einem Umkreis von maximal 300 Metern zum zu beschützenden Objekt, zur Verfügung stehen. Aufgrund der verarbeiteten Materialien und zum Schutz der angrenzenden Objekte muss für den Objektschutz ebenfalls eine Löschwassermenge von 1.600 l/min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden, in einem Umkreis von maximal 300 Metern zum zu beschützenden Objekt, zur Verfügung stehen.

NB 4.2 Lage und Zugänglichkeit (Flächen für die Feuerwehr):

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (ThürBO § 17), muss zu und auf dem Baugrundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Detaillierte Anforderungen sind in der als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (siehe Nr. 7.4 der Bekanntmachung über die Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, ThürStAnz Nr. 45/ 2003 S. 2235) enthalten. Um in einem Schadenfall (Brand, Explosion, Gefahrgutunfall usw.) möglichst schnell Hilfe leisten zu können, muss die Feuerwehr die Objekte möglichst ungehindert erreichen können.

Flächen für die Feuerwehr stellen die notwendigen Zugangs-, Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsmöglichkeiten für den Feuerwehreinsatz sicher. Da diese Flächen überwiegend auf den Grundstücken liegen, stellt ein Flächenvorbehalt eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks für den Eigner dar. Flächen für die Feuerwehr können daher nur aufgrund gesetzlicher Regelungen von der Brandschutzbehörde gefordert werden (§ 4 Absatz 1 ThürBO).

Die Nebenbestimmungen Absatz 3 Nr. 6.1 bis 6.2.17 zum Wasserrecht sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Gegenstand der Prüfung durch die Untere Wasserbehörde zum beantragten Einvernehmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der geplanten wesentlichen Änderung sind insbesondere

- Antrag auf Eignungsfeststellung für 2 Vorlagebehälter der BE 1231 Mischanlage – Flammschutz und antibakt. und
- Anzeigeverfahren für mit Formblatt 2.20 angezeigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BE 1200, BE 1236, BE 1241 und BE 1242).

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird.

Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der o.g. Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare Versagungsgründe im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt wird.

Von der Firma breckle chemicals & technics GmbH wurden im Rahmen der Anhörung vor Bescheiderteilung zusätzliche Änderungen angezeigt, welche auch Auswirkungen auf die Belange der Unteren Wasserbehörde haben (hier den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde auf die neue Sach- und Rechtslage anzupassen war.

Vormals wurden durch den Betreiber 5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formblatt 2.20 wie folgt angezeigt.

lfd. Nr.	Anlagenbezeichnung	Gefährdungsstufe	Bemerkungen
1	Medienversorgung mit antibakteriellen und Flammschutzadditiven (BE 1231)	C	
5	Rebonding-Anlage (BE 1710)	A	
6	Fasslager (BE 1715)	A	
7	Dampferzeuger (BE 1732)	B	
8	Kesselwasseraufbereitung	A	nicht anzeigepflichtig, da unterhalb der Bagatellgrenze nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ThürVAwS

Nach der letzten Änderungsanzeige wurden nur noch eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formblatt 2.20 angezeigt. Die Anlagen der lfd. Nr. 5 bis 8 wurden in dieser Änderungsanzeige nicht mehr beantragt und entfallen damit.

lfd. Nr.	Anlagenbezeichnung	Gefährdungsstufe	Bemerkungen
1	Medienversorgung mit antibakteriellen und Flammschutzadditiven (BE 1231)	C	

Mit dem Antrag vom 16.09.2010 wurden folgende weitere Anlagen mit wasserrechtlichem Bezug angezeigt:

- Errichtung und Betrieb eines beweglichen Reaktionslagers,
- Verringerung der TDI-Lagerung von 120 auf 80 m³ und

- Substitution Tegoamin BDE durch Niax A-133 (Diese Änderung wurde mit der Änderungsanzeige mit Schreiben vom 07.08.2012 aufgehoben und durch eine andere Substitution ersetzt.)

Für das neu geplante bewegliche Reaktionslager (BE 1320) ist im Sicherheitsbericht u. a. die Anlage 6.) c. Gutachterliche Stellungnahme zum baulichen Brandschutz Neubau automatisches Reaktionslager [...] (18.11.2009, Dipl.-Ing. D.Schmid) enthalten. In Anhang 4 Löschwasserrückhaltung, dieser gutachterlichen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass in diesem Lager keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet werden. Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind deswegen nicht vorgesehen. Jedoch wird im Sicherheitsbericht unter Punkt 2.2.6 Reaktionslager (BE 1300) ausgeführt, dass der Lageruntergrund betoniert und als Auffangwanne ausgeführt wird. In dieser Auffangwanne können ca. 1000 m³ Löschwasser zurückgehalten werden.

Das bewegliche Reaktionslager ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde, da es sich nicht um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt.

Durch die Ausführung des Bodens des beweglichen Reaktionslagers als Auffangwanne für Löschwasser wird jedoch dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz des Wasserrechts Rechnung getragen, da bei einem Brand der Schaumstoffblöcke auch mit dem Auftreten von wassergefährdenden Stoffen (Cyanwasserstoff, WGK 3) gerechnet werden muss.

Die Verringerung der TDI-Lagerung wird durch die Außerbetriebnahme eines Lagertanks für TDI erreicht. Gemäß Antragsunterlagen wird der Tank (BE 1111.2 (T2) mit 40 m³ außer Betrieb genommen und verplombt. Die Stilllegung des TDI-Lagertanks wurde der unteren Wasserbehörde von der breckle chemicals & technics GmbH mit Schreiben vom 24.06.2011 angezeigt. Mit der Stilllegungsanzeige wurden Unterlagen zur Tankreinigung (Schreiben Firma Dietrich Tankanlagenbau GmbH v. 07.06.2011) und die Sachverständigenprüfung nach ThürVAwS bei Stilllegung des Lagertanks (Prüfbericht TÜV Thüringen e.V. vom 07.06.2011, Nr. 0303/220/11) vorgelegt. Insbesondere die Stilllegungsprüfung ergab keine wasserrechtlichen Mängel. Deshalb wurde der breckle chemicals & technics GmbH mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 24.06.2011 bereits der Abschluss des wasserrechtlichen Stilllegungsverfahrens für den Lagertank für TDI (BE 1111.2) mitgeteilt. Das wasserrechtliche Stilllegungsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen worden.

Mit Schreiben vom 07.08.2012 wurde eine weitere Änderungsanzeige vorgenommen. Diese Änderungsanzeige beinhalten die Substitution von Aminen, die als Einsatzstoffe für die Schäummaschine (BE 1210) genutzt werden und den vollständigen Verzicht auf die Stoffe Aceton (Reinigungsmittel) und Dioctylphthalat (Schmiermittel) auch im Bereich der Schäummaschine. Die angezeigte Änderung hat Auswirkungen auf die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in den Betriebseinheiten
BE 1200 – Schaumstranganlage / Gebindelager (Lager 3),
BE 1236 – Kleinkomponenten (Vorlagebehälter an der Schäummaschine) und
BE 1240 Gefahrstofflager, da dort die Amine und die ersatzlos gestrichenen Stoffe gelagert und verwendet werden/wurden (u.a auch Verringerung der Gefährdungsstufe der Anlagen).

Da die diesbezüglichen Anzeigen nicht schlüssig i.S. des Wasserrechtes waren, wurden seitens der Unteren Wasserbehörde dazu Nachforderungen erhoben, Antworten durch die Firma breckle chemicals & technics GmbH dazu erfolgten mit Schreiben vom 16.10.2012 und eine letzte Klarstellung zu der Lagerung und Verwendung der wassergefährdenden Stoffe in den v.g. BE wurden am 18.10.2012 telefonisch zwischen der Unteren Wasserbehörde und der Firma breckle chemicals & technics GmbH durchgeführt und mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 18.10.2012 an die Firma breckle chemicals & technics GmbH schriftlich fixiert.

Mit Schreiben vom 16.05.2013 wurde der Antrag auf Eignungsfeststellung für die beiden Vorlagebehälter mit Auffangwanne der BE 1231 Mischanlage – „Flammschutz und antibakt“ vorgelegt. (Lageranlagen) vorgelegt, da die Behälter weder nach Bauregelliste gefertigt werden noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich der Betriebseinheiten BE 1200, 1236 und 1240 gegenüber dem Genehmigungsbescheid Nr. 28/03 vom 22.12.2004 war es zur Nachvollziehbarkeit für den Betreiber und die überwachenden Behörden erforderlich, die betroffenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Bescheid 28/03 mit diesem Änderungsbescheid Nr. 06/09 zu ersetzen (insbes. betroffen BE 1200, BE 1236 und BE 1240 – zusammengefasst unter Nr. 6.1.2 dieses Bescheides).

Folgende Änderungen haben sich seit der Erteilung der Genehmigung 28/03 in den genannten BE ergeben:

Das Gebindelager (Lager 3) befindet sich an der Schäummaschine und hat die Funktion der Lagerung von teilgeleerten Gebinden bis zur endgültigen Leerung. Diese Gebinde werden aus dem Gefahrstofflager geholt, um die Vorlagebehälter der Schäummaschine zu befüllen. Soweit sich nach der Befüllung noch Restmengen im Gebinde befinden, werden diese im Gebindelager (Lager 3) an der Schäummaschine abgestellt und nicht wieder zurück in das Gefahrstofflager gebracht. Im Genehmigungsbescheid 28/03 wurde jedoch noch angezeigt, dass alle Einsatzstoffe der Schäummaschine (bis auf das Gefahrstoffdepot (Lager 4)) an der Schäummaschine gelagert werden sollen. In der Übersicht im Genehmigungsbescheid 28/03 unter Ziffer 4.1 wurde deshalb auch die Gesamtmenge der Einsatzstoffe im Gebindelager (Lager 3) aufgeführt. Betrieblich wurde jedoch entschieden ein Gefahrstofflager (BE 1240) einzurichten, in dem die Einsatzstoffe (vollen Gebinde) für die Schäummaschine, unterteilt in wassergefährdende Stoffe (BE 1242) und entzündliche Stoffe (BE 1241, ehemals Gefahrstoffdepot (Lager 4)) gelagert werden. Diese Unstimmigkeit wird mit der neuen Übersicht zu BE 1200 und BE 1240 berichtigt.

Die angezeigte Substitution hat auch Auswirkungen auf die wassergefährdenden Stoffe in den Vorlagebehältern der Schäummaschine. Da der Anlagenbetreiber zwischenzeitlich seine Anlagen in Betriebseinheiten aufgegliedert hat (Umbenennungen), war auch diese Substitution in der neuen Übersicht zur BE 1236 darzustellen.

Die Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen erfolgte hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Zu beachten waren bei der Antragsprüfung insbesondere die Bestimmungen des § 62 f. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS).

Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der o.g. Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare Versagungsgründe im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das Einvernehmen nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS erteilt wird.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürVAwS wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die beiden Vorlagebehälter mit Auffangwanne der BE 1231 Mischanlage – Flammschutz und antibakt. im Sinne von § 63 Abs. 1 WHG durch die Untere Wasserbehörde erteilt, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 ThürVAwS eingehalten werden. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wurde mit Gutachten vom 08.05.2013, Ingenieurconsult R. Lange Sachverständigen Organisation Gewässerschutz e.V., nachgewiesen.

Weitere wasserrechtliche Forderungen im Abschnitt 3 Nr. 6 begründen sich wie folgt:

NB 6.2.2: Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlagen der Gefährdungsstufe C ist nach § 3 VUmWS i.V.m. § 24 Satz 1 Nr. 1b ThürVAwS fachbetriebspflichtig.

NB 6.2.3: Für die beiden Vorlagebehälter mit Auffangwanne der BE 1231 Mischanlage – „Flammschutz und antibakt.“ wurde die wasserrechtliche Eignung auf der Grundlage des vorgelegten Gutachtens vom 08.05.2013, Ingenieurconsult R. Lange Sachverständigen Organisation Gewässerschutz e.V., festgestellt. In dem Gutachten hat der Sachverständige jedoch 2 Bedingungen formuliert, deren Einhaltung im Rahmen der ersten Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen zu kontrollieren sind. Diese Forderungen wurden daher als Nebenbestimmung Nr. 6.2.3 aufgenommen.

NB 6.2.4: Nach § 20 Abs. 1 ThürVAwS sind Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe mit mehr als 1.000 Litern Fassungsvermögen mit festen Leitungsanschlüssen und mit einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, auszurüsten. Nach § 20 Abs. 3 ThürVAwS i.V.m. Nr. 20 Abs. 1 ThürVVAwS kann auf diese Sicherheitseinrichtungen verzichtet werden, wenn die Befüllung des Behälters diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Behälters in Höhe des zulässigen Füllungsgrades während des Befüllvorganges durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen wird. Gemäß Antragsunterlagen soll bei beiden Behältern auf eine Überfüllsicherung verzichtet werden, so dass die Auflagen zur Befüllung erforderlich sind.

NB 6.2.5: Die Pflicht zur Überwachung der Dichtheit der Anlagen und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch den Betreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 VUmWS.

NB 6.2.6: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.1 letzter Satz der ThürVAwS sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe auch Anlage 1 der ThürVAwS Nr. 1.1 letzter Satz i.V.m. Tabelle 2.1.2) Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

NB 6.2.7: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS müssen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Regelfall mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind. Nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 ThürVAwS ist für einwandige Anlagen und Behälter jeweils ein Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe vorgesehen, so dass die einwandigen Anlagen und Behälter in einer Auffangwanne aufzustellen sind.

Die Auflage zum Rückhaltevermögen der Auffangwanne ergibt sich aus § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 der ThürVAwS. Danach ist die gemeinsame Auffangwanne so zu bemessen, dass in der Auffangwanne 10 % des gesamten darin verwendeten Volumens wassergefährdender Stoffe, jedoch wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes zurückgehalten werden kann. Daher ist hier ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,3 m³ erforderlich. Die Auffangwanne soll gemäß Antragsunterlagen ein Rückhaltevolumen von 12 m³ erhalten.

Die Auflage zu den Abständen der einwandigen Behälter vom Boden der Auffangwanne und zur Wand des Auffangraumes ergeben sich aus § 5 ThürVAwS i.V.m. Nr. 4.4 der TRwS 779. Nach Nr. 4.4 Abs. 1 der TRwS 779 müssen einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der

Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Dies gilt nach Nr. 4.4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 der TRwS 779 als eingehalten, wenn

- der Abstand zwischen der Wand von Behältern und der Wand des Auffangraumes mindestens 40 cm beträgt und
- der Abstand zwischen Behälterboden und Rückhalteeinrichtung mindestens ein Fünzigstel des Durchmessers eines zylindrischen Behälters oder ein Fünzigstel der kleinsten Kantenlänge des Bodens eines rechteckigen Behälters, mindestens aber 10 cm, beträgt.

Kleine Abstände sind zulässig, wenn die Rückhalteeinrichtung im nichteinsehbaren Bereich von einem Leckageerkennungssystem überwacht wird oder zur einsehbaren Seite ein ausreichendes Gefälle aufweist, so dass ausgelaufene Stoffe sofort erkannt werden können.

Ortsbewegliche Behälter dürfen auch ohne besondere Abstände aufgestellt werden, wenn jederzeit eine Kontrolle der Rückhalteeinrichtung durch Entfernen der Behälter mit der im Betrieb verfügbaren Ausrüstung möglich ist.

NB 6.2.8 und 6.2.9: Die Auflagen zur Standsicherheit der Behälter und Auffangwannen sowie zum Schutz vor mechanischer Beschädigung (z.B. durch Anfahren) ergeben sich aus § 5 ThürVAwS i.V.m. Nr. 3.2 Abs. 2 und Nr. 4.1.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779 – Allgemeine Technische Regeln (Technische Regel wassergefährdende Stoffe- TRwS).

NB 6.2.10: Die Auflage zur Beschaffenheit und Verlegung der oberirdischen Rohrleitungen ergibt sich aus § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.3 der ThürVAwS.

NB 6.2.11: Die Auflage zum Aufbau der oberirdischen Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten der WGK 2 und 3 ergibt sich aus § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.3 der ThürVAwS und § 5 ThürVAwS i.V.m. der TRwS 780 Teil 1 oder Teil 2.

NB 6.2.14 bis 6.2.16: Die Auflagen zu den erforderlichen Maßnahmen beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage und bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ergeben sich aus § 54 Abs. 5 ThürWG und § 8 ThürVAwS.

NB 6.2.17: Die Auflage zur Sachverständigenprüfpflicht ergibt sich aus § 1 Abs. 2 VUmwS i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der ThürVAwS für die Anlage der Gefährdungsstufe C.

Begründung der abweichenden Angabe der Flurstücksnummern in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (NB Abschnitt 3 Nr. 6)

Der Anlagenbegriff aus dem Immissionsschutzrecht und der Anlagenbegriff aus dem Wasserrecht sind nicht deckungsgleich. Die Untere Wasserbehörde beurteilt daher zuständigkeithalber nur die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den dafür angezeigten Flurstücken (Flurstücksnummern NB 6.1) und nicht den Standort für die gesamte immissionsschutzrechtlich beantragte Anlage (Flurstücksnummern gemäß verfügendem Teil des Bescheides).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch verschiedene Änderungsanträge des Antragstellers reduziert worden (Wegfall der Rebond-Anlage auf Flurstück167/4).

Die von der Firma breckle chemicals & technics GmbH betriebenen und im laufenden Genehmigungsverfahren neu angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befinden sich nur noch auf dem Flurstück 167/71.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde wird für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen standortbezogen erteilt. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber an den von ihm im eingereichten Antrag bestimmten Standort der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Erteilung der Genehmigung und Bündelung des wasserrechtlichen Einvernehmens gebunden ist (siehe Formblatt 2.21, Ziffer 7, Angaben zum Anlagenstandort).

Eine Standortverlagerung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erst nach einer erneuten Anzeige und Prüfung nach § 54 Abs. 1 ThürWG bei der unteren Wasserbehörde möglich, da durch eine Standortverlagerung möglicherweise Abstände zu Oberflächengewässern, Brunnen oder schutzbedürftigen Gebieten nicht mehr eingehalten werden. Daher wird der Standort der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so genau wie möglich bezeichnet (Nennung des konkreten Flurstücks und der Hoch- und Rechtswerte des Anlagenstandortes).

Durch die Einschränkung der Flurstücke im wasserrechtlichen Einvernehmen wird jedoch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die ja den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff beinhaltet, nicht eingeschränkt, sondern nur durch die Bündelung des wasserrechtlichen Einvernehmens in diese Genehmigung der Standort der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen örtlich festgelegt.

Abfallrechtliche Forderung gemäß NB Nr. 7.1 im Abschnitt 3

Diese abfallrechtliche Forderung zur schriftlichen Dokumentation der geplanten Entsorgungswege aller anfallenden Abfälle spätestens bis 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist notwendig, da die Angaben im Formblatt 2.11 und 2.12 gemäß Feststellung der Unteren Abfallbehörde nicht korrekt sind: Das Entsorgungsunternehmen SITA Umwelt Service GmbH, Betriebsstätte Umtech, 06679 Granschütz, ist nach eigener Auskunft gegenüber der UAB ein Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und verpackt die Abfälle für die weitere Aufbereitung in eigenen und fremden Anlagen.

Das Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren ist mit R 13 und D 13 anzugeben. Die angegebene Verwertung und Beseitigung (Regenerierung, CP-Anlage) der anfallenden Abfälle findet dann bei einem anderen Entsorger statt.

Für den anfallenden Kesselschlamm mit der geänderten Abfallschlüsselnummer 100122* hat die SITA Umwelt Service GmbH in Granschütz gemäß Mitteilung der UAB keine Genehmigung.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt 3, Nr. 8.1 und 8.2 begründen sich wie folgt:

Nach telefonischer Auskunft von Herrn Heinrich (Architekturbüro Heinrich, Weida) am 02.02.2011 gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (UNB im LRA Greiz) ist die Andienung des vorhandenen Regenwasserrückhaltebeckens zu vorhandenen Schächten mit bestehendem Rohrleitungsbestand erforderlich.

Zwischen dem vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken und dem Betriebsgelände der Firma breckle chemicals & technics GmbH befindet sich eine Ortsverbindungsstraße, die beidseitig von Gehölzen flankiert wird, die teilweise sehr dicht stehen (Luftbildinterpretation nach Luftbildern von Mai 2008). Das Rohrleitungssystem für die Regenentwässerung quert diese Ortsverbindungsstraße. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit die Zuleitung des Regenwassers zum Regenwasserrückhaltebecken ausgebaut werden muss. Somit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Andienung des Regenwasserrückhaltebeckens nicht auch zu Gehölzbestandsminderungen kommen kann, obwohl dies nach Aussage von Herrn Heinrich nicht geplant bzw. erforderlich ist.

Sollten von geplanten Vorhaben keine Gehölzbestände betroffen sein, so ist die Andienung des vorhandenen Regenwasserrückhaltebeckens nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten (§ 14 Abs. 1 BNatSchG n. F.). Ist eine Gehölzbestandsminderung jedoch erforderlich bzw. unvermeidbar, so ist hier eine Prüfung auf den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BArtSchVO erforderlich.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskosten-gesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch VO vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28. März 2013, S. 66)) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten, mindestens aber 10.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 1.203.100,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0031/2009 vom 03.08.2009 (460,53 EUR) erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
4. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungs-behörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
5. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
6. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
7. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in

das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

9. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
10. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
11. *Sicherheitsdatenblätter müssen Artikel 31 der Verordnung VO (EG) 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen:*

Die Bestimmungen über die Sicherheitsdatenblätter sind in der VO (EG) Nr. 1907/2006 enthalten. Spätestens ab 01.12.2012 müssen Sicherheitsdatenblätter den durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geänderten Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH - i.d.j. aktuellen Fassung) entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreiber am Betriebsort ständig für alle gehandhabten Stoffe die aktuellen gültigen Sicherheitsdatenblätter, d.h. unter Berücksichtigung der Einstufungen der Stoffe zum 01.12.2010 entsprechend der Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) vorzuhalten hat.

Ab dem 01.12.2010 sind für Stoffe und Gemische parallel zu den R-Sätzen, auch die Einstufungen gemäß der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) auszuweisen.

Vorgelegte fehlerhafte Sicherheitsdatenblätter (u.a. für Antiblaze V66), bzw. unvollständige/oder veraltete (wie u.a. N-Methylpyrrolidon; Ethanol) sind durch aktuelle nach den gültigen Vorschriften zu ersetzen.
12. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß NB Nr. 2.2.1 und 2.2.3.1 wird verzichtet.
13. Die mit Nebenbestimmung Nr. 1.6 des Bescheides 28/03 festgelegte Betriebszeit für die wesentlich geänderte Gesamtanlage zur Herstellung von FCKW-freien Schaumstoffen - Gesamtdauer von 2.000 h/a im Zeitraum werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie die Beschränkung der Befüllungszeiten der das Tanklager auf den Zeitraum werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr bleibt auch für die wesentlich geänderte Anlage erhalten.
14. Im Stoffstromfließschema „Medienversorgung antibakteriellen und Flammschutzadditive (BE 1231)“ sind noch immer BE-Nr. nicht korrigiert worden. Gemäß BE-Liste müsste es heißen:
 - Mischkopf BE 1211 (*statt BE 1111, denn dies wären die Lagertanks*)
 - Trog BE 1212 (*statt BE 1112, denn dies wäre die Dosierung im TL1*)
15. Hinweise zum Störfallrecht
 - 15.1 Die Beschaffenheit und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage müssen entsprechend § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV stets dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
 - 15.2 Der Betreiber hat entsprechend § 5 Abs. 2 der 12. BImSchV dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.
 - 15.3 Der Betreiber hat über die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der 12. BImSchV durchgeführten Prüfungen, Überwachungen, Wartungen und Reparaturen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Erstellung innerhalb

der Sicherheitsdokumentation zur Einsicht für die zuständigen Überwachungsbehörden aufzubewahren.

Alle Prüfnachweise sicherheitsrelevanter Anlagenteile, die CE-Kennzeichnung, die Hersteller- und Konformitätserklärungen und die Hersteller-Gefährdungsbeurteilung müssen nachweislich geführt und dokumentiert sein.

- 15.4 Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.
- 15.5 Eine Ableitung von TDI, beim Ansprechen der Berstscheibe und Freisetzen von TDI, über ein Ableitrohr ist zu prüfen.
- 15.6 Bezüglich der Angaben zur örtlichen Lage in den Sicherheitsdokumenten sind die Flurstücksnummern zu aktualisieren.
- 15.7 Das „Technische Handbuch – SPM Single Point Monitor“ ist in der Amtssprache Deutsch ins SMS zu integrieren.
- 15.8 Die Feuerwehr- und Lagepläne sind im Anhang zum Konzept zu aktualisieren.

16. Hinweise zum Brandschutz

Das bewegliche Reaktionslager wird in Stahlbauweise errichtet und auf drei Ebenen mit jeweils 13 Rollbahnen für die Langblöcke versehen. Das Dach der baulichen Anlage wird als Trapezblechdach auf einer Stahlpfettenkonstruktion errichtet. Die Süd- und Westfassaden werden ebenfalls mit Stahltrapezbleche geschlossen. Hingegen bleiben die Nord- und Ostfassaden offen. Der geplante Neubau hat die nachfolgenden Abmessungen: Länge 40,00 m; Breite 31,00 m; Höhe 09,00 m und somit eine Fläche von 1.240,00 m². Die Oberkante der am höchsten gelagerten Schaumblöcke beträgt 7,20 m. Somit ist die bauliche Anlage nicht als Hochregallager einzustufen.

Die Schutzziele, welches ein Gebäude in brandschutztechnischer Hinsicht erfüllen muss, sind im § 17 der Thüringer Bauordnung festgelegt. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in den materiellen Vorschriften der Thüringer Bauordnung (§§ 14 bis 53) enthalten. Dazu muss beachtet werden, dass die Landesbauordnung „nur“ für **Regelbauten in Zellenbauart** Gültigkeit hat, wie sie bei der Erstellung von Wohnungen oder vergleichbaren Nutzungen (Büroeinheiten), gegenständlich sind.

Andere Gebäude oder Nutzungen sind **Sonderbauten** und unterliegen den Regelungen des § 52 der Thüringer Bauordnung „**bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung**“.

Für Sonderbauten „Industriebauten“ ist die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau –Industriebaurichtlinie- (IndBauRL) in der Fassung vom März 2000 gültig.

Diese Industriebaurichtlinie wurde durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt) veröffentlicht und in die Liste der „eingeführten Technischen Baubestimmungen“ (ETB) übernommen (→ s. ThürStAnz. Nr. 28/2001). Somit ist die Industriebaurichtlinie bei der Planung und Ausführung von Industriebauten in der BRD verbindlich anzuwenden.

Entsprechend der eingereichten Unterlagen sowie der vorhandenen Infrastruktur des Betriebsteiles wird dieser in die **Sicherheitskategorie K 1** eingestuft (Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung).

Die Anordnung der Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollte in möglichst geringer Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen und Wasserentnahmeeinrichtungen, aber außerhalb des Bereiches u.U. herabfallender Bauteile (Trümmerschatten), erfolgen.

17. Hinweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Greiz:

Der Standsicherheitsnachweis (Statik) wurde nicht bauaufsichtlich geprüft. Für die Richtigkeit zeichnen der Entwurfsverfasser, Bauleiter und Bauherr verantwortlich.

18. Hinweise der Unteren Wasserbehörde im LRA Greiz

18.1 zum Niederschlagswasser

Zwischenzeitlich erfolgte die Befreiung des Zweckverbandes (ZWAME) von seiner Niederschlags- AW- Beseitigungspflicht für die Gewerbeflächen der Fa. Breckle im nördlichen bzw. nordöstlichen Teil des Gewerbegebiets. Bau bzw. Erweiterung von geeigneten Regenrückhaltebecken sowie Einleitung ins Gewässer wurden durch die Unteren Wasserbehörde im LRA Greiz (UWB) beschieden, in Gang gesetzte Bauarbeiten seitens der UWB festgestellt, jedoch wurde die wasserrechtliche Abnahme der erforderlichen Anlagen seitens der Fa. Breckle zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantragt.

Die Untere Wasserbehörde teilte der Oberen Immissionsschutzbehörde (TLVwA / Ref. 420) mit Schreiben vom 24.10.12 i.V.m. 26.10.12 mit, dass die Fa. BRECKLE den wasserrechtlichen Bescheid (AZ: AII/66.2/692.214/009/11) vom 19.05.2011 zur geordneten Abwasserableitung noch nicht vollumfänglich mit allen Auflagen / Forderungen umgesetzt hat: Die zur geordneten Abwasserableitung zu errichtenden Anlagen (Erweiterung RRB, Drosselleitung, Einleitbauwerk incl. Nachweis dinglicher Sicherungen) wurden trotz eindeutiger Bescheidlage seitens der Fa. Breckle nicht bzw. nicht vollständig errichtet. Die erforderlichen Fertigmeldungen dazu an das Landratsamt zur Abnahme erfolgten bislang noch nicht.

Dem Landratsamt (UWB) wurde auch noch nicht der Einleitvertrag mit dem ZWAME für diejenigen Anteile des Betriebsgeländes, welche auf das RRB „Südost“ (Betreiber: ZWAME Gera) entwässern sollen, vorgelegt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der Betreiber verpflichtet ist, seine Anlagen bescheidgemäß zu errichten und zu betreiben.

Diese Verpflichtung gilt für die zur geordneten Abwasserableitung zu errichtenden Anlagen gleichermaßen wie für alle anderen Anlagen. Eine u.U. widerrechtliche Abwasserverbringung wird ggf. durch die zuständige Behörde geahndet.

18.2 Zur Rebondanlage

Bezüglich der demontierten Rebondanlage (die ursprünglich mit Antragsgegenstand war) setzt sich die Untere Wasserbehörde direkt (außerhalb des Verfahrens 06/09) mit der Firma breckle chemicals & technics GmbH in Verbindung zwecks Klärung ggf. offener Fragen im Zusammenhang mit der formellen wasserrechtliche Stilllegung der Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen (wie u.a. Heizöltank der Dampferzeugeranlage).

19. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung / Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen
Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 -Bauordnungsamt sowie
 -Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz;
Ordnungsamt/Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz;
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler:

- 1. Ausfertigung:** breckle chemicals & technics GmbH
Am Wendehammer, 07570 Hohenölsen
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz/ Abt. II Sachgebiet Kreisentwicklung, Bauleitplanung
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Abfallbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
- 1 x Kopie Verwaltungsgemeinschaft Leubatal
Markt 5a, 07958 Hohenleuben
- 1 x Kopie Thüringer Forstamt Weida
Bahnhofstraße 29, 07570 Weida